

NEWSLETTER
DER DEUTSCH-CHINESISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.

In Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht, Nanjing Schriftleitung: Dr. Matthias Steinmann	1. Jahrgang Heft 3 Juli 1994 S. 24 - 52
--	--

RECHTSGRUNDLAGEN IM ZIVILRECHT DER VR CHINA (TEIL 2)

Klaus-Peter Hopp, Nanjing

3. Vorschriften zu einzelnen Schuldverhältnissen

a) Grundsatz der staatlichen Vertragssteuerung

In der VR China findet im Grundsatz nach wie vor der Versuch einer staatlichen Steuerung von Wirtschaftsverträgen statt, der in zahlreichen Vorschriften zur Genehmigung von Verträgen seinen Ausdruck findet. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, ihre geschlossenen Wirtschaftsverträge überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt nach den "Vorläufigen Bestimmungen des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel über die Überprüfung und Bestätigung von Wirtschaftsverträgen" (Guojia gongshang xingzheng guanliju guanyu jingji hetong jianzheng zanxing guiding)¹ und den "Vorläufigen Bestimmungen des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel zur Feststellung und Behandlung nichtiger Wirtschaftsverträge" (Guojia gongshang xingzheng guanliju guanyu que ren he chuli wuxiao jingji hetong de zanxing guiding)². Nach diesen Vorschriften wird eine Prüfung anhand materieller Kriterien des WVG, aber auch eine allgemeine Inhaltskontrolle vorgenommen.

Allerdings ist die Möglichkeit der Nichtigerklärung eines Wirtschaftsvertrages durch Abteilungen des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel durch den neuen Art. 7 des WVG abgeschafft worden. Nach der Änderung ist dieses Recht jetzt ausdrücklich Schiedsorganen und Volksgerichten vorbehalten. Man müsse klar - so *YANG Jingyu*, Vorsitzender des Rechtsamtes beim Staatsrat (Guowuyuan fazhiju) in seiner Erläuterung der Änderung³ - Verwaltungsrechtsbeziehungen, die in den Anwendungsbereich des Verwaltungsprozeßgesetzes fielen und Zivilrechtsbeziehungen trennen. Die Wirksamkeit oder Nichtigkeit von Verträgen sei aber eine zivilrechtliche Angelegenheit, deren Feststellung Justizorganen oblägen.

¹ GWY GB 1985 Nr.25 S.876-878.

² GWY GB 1985 Nr.23 S.830-832.

³ Vgl. WYH GB 1994 Nr.5 S.23-28 (26).

Mit dieser Änderung ist die staatliche Steuerungs-„möglichkeit“ von Wirtschaftsverträgen im Ergebnis eingeschränkt worden. Dies dokumentiert gleichzeitig eine Anpassung an die Politik der propagierten sozialistischen Marktwirtschaft, mit der u.a. auch der Grundsatz der Vertragsfreiheit auf Kosten staatlicher Eingriffe ausgebaut werden soll. Allerdings sind die oben genannten zwei Bestimmungen des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel nicht aufgehoben worden, so daß wohl im Grundsatz eine Überprüfung von Wirtschaftsverträgen durch die Vertragsverwaltungsbehörden weiter möglich sein soll, allerdings ohne die Möglichkeit einer Nichtigerklärung.

b) Kaufverträge

Der Kaufvertrag (gouxiao hetong) ist in den Art. 17 und 33 WVG geregelt. Unter Kaufverträge fallen gem. Art. 17 auch Liefer-, Beschaffungs- und Vorauskaufverträge, sowie kombinierte An und Verkaufsverträge, Kooperationsvereinbarungen und Ausgleichsverträge⁴. Art. 17 enthält Bestimmungen über die Menge, Qualität, Preis und die Übergabe der Waren, während Art. 33 die entsprechende Haftungsnorm bei Vertragsverletzungen darstellt. Geändert wurde in Art. 17 u.a. der Absatz über die Preisbestimmung. Der Preis wird jetzt grundsätzlich von den Parteien ausgehandelt, es sei denn, der Staat hält eine staatliche Preisfestsetzung für erforderlich⁵. Nach der alten Bestimmung wurde der Preis „vereinbart“, der von den zuständigen Materialpreisabteilungen bestimmt wurde, es sei denn Politiknormen (zhengce) erlaubten eine Aushandlung durch die Parteien.

Auf Kaufverträge finden nicht nur die Art. 17 und 33 des WVG Anwendung. Vom Staatsrat wurden für bestimmte Kaufverträge darüber hinaus Sonderbestimmungen erlassen, so am 23.1.1984 die "Verordnung über Kaufverträge über landwirtschaftliche und Nebenprodukte" (Nongfu chanpin gouxiao hetong tiaoli)⁶. Diese Verordnung besteht aus 24 Artikeln, unterteilt in 5 Kapitel. Erfasst werden gem. Art. 2 Kaufverträge über landwirtschaftliche und Nebenprodukte, die zwischen rechtmäßig gegründeten Staatsgütern, dörflichen Kommunen, (nongcun shedui) staatlich bestimmten Einheiten, die landwirtschaftliche und Nebenprodukte aufkaufen, kooperativen Wirtschaftsorgansiationen und sämtlichen Unternehmens- und Institutionseinheiten geschlossen werden. Im *zweiten* Kapitel - Abschluß und Erfüllung von Verträgen - wird in Art. 8 im einzelnen der wesentliche Inhalt aufgelistet, der in diesen Verträgen festzulegen ist, wie die Produktmenge, die Verpackung, der Preis und Zeit, Ort und Form der Übergabe. Das *dritte* Kapitel regelt die Änderung und Aufhebung des Vertrages, das *vierte* Kapitel die Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen.

Für den Kauf von Industrie- und Bergwerksprodukten gibt es ebenfalls eine Sonderbestimmung, nämlich die mit 44 Artikeln, unterteilt in zehn Kapitel, verhältnismäßig umfangreiche "Verordnung über Kaufverträge über Industrie- und Bergwerksprodukte" (Gongkuang chanpin gouxiao hetong tiaoli), erlassen vom Staatsrat am 23.1.1984⁷. Auch hier finden sich ähnlich wie in der vorgenannten Verordnung, nur etwas ausführlicher und je in Kapiteln unterteilt, Bestimmungen zum Anwendungsbereich, Inhalt, Änderung und Aufhebung des Vertrages, zur Produktqualität, Verpackung, zum Transport, zur Übergabe und zu den Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen.

4 Vgl.hierzu im einzelnen die Erläuterungen zu Art.17 des WVG in *Münzel* CR 13.12.1981/1.

5 Hierzu *YANG Jingyu* in WYH GB 1994 Nr. 5 S. 25.

6 GWY GB 1984 Nr.2 S.49-56, deutsch in *Münzel* CR 23.1.1984/2.

7 GWY GB 1984 Nr.2 S.37-49, deutsch in *Münzel* CR 23.1.1984/2.

b) Bauleistungsübernahmeverträge

In Art. 18 und 34 des WVG wird der sog. Bauleistungsübernahmevertrag (jianshe gongcheng chengbao hetong) geregelt. Unter Bauleistungen werden die Erforschungen (kancha) und Planungen (sheji) einerseits und die konkrete Errichtung (jianzhu) und Montagen (anzhuang) andererseits verstanden, die in Art. 18 WVG im einzelnen näher erläutert werden. Neu ist in S. 1 des Art. 18 die Einfügung, daß Bauleistungen in Form eines Generalübernahmevertrages (zongbao hetong) zwischen der Bauherreneinheit (jianshe danwei) und der Generalunternehmereinheit (zongbao danwei) übernommen werden können. Art. 34 ist die entsprechende Haftungsnorm bei Vertragsverletzungen.

Beide Formen der vertraglichen Übernahme von Bauleistungen sind wiederum in Sonderregelungen konkretisiert worden. Dies ist einmal die vom Staatsrat am 8.8.1983 erlassene, aus 15 Artikeln bestehende "Verordnung über Bauleistungsverträge zur Erforschung und Planung" (Jianshe gongcheng kancha sheji hetong tiaoli)⁸ sowie die am gleichen Tag erlassene "Verordnung über die Übernahme von Bau- und Montageleistungen" (Jianzhu anzhuang gongcheng chengbao hetong tiaoli)⁹, die aus zwanzig Artikeln besteht.

c) Werkverträge

In den Art. 19 und 35 WVG ist der Werkvertrag (jiagong chenglan hetong) geregelt. Hierunter versteht das Gesetz in Art. 19 einen Vertrag, durch den sich der Auftragnehmer (chanlanfang) entsprechend seinen Fähigkeiten zur Bearbeitung, Anfertigung nach Bestellung oder Renovierung verpflichtet auf der Grundlage der Bezeichnung des Produktes, des Vorhabens und den Qualitätsanforderungen des Bestellers (dingzuofang). Der Auftragnehmer ist zur persönlichen Erfüllung mit eigener Ausrüstung und eigener Technologie verpflichtet und darf die Erfüllung nicht ohne Zustimmung des Bestellers auf Dritte übertragen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Der Besteller hat das vom Auftragnehmer ausgeführte Produkt oder das Arbeitsergebnis abzunehmen (jieshou) und den Lohn zu zahlen. Art. 35 WVG regelt im einzelnen die Rechtsfolgen für Besteller und Auftragnehmer, wenn sie ihre vertraglichen Pflichten verletzen.

Der Staatsrat hat am 20.12.1984 in Ergänzung hierzu eine "Verordnung über Werkverträge" (Jiagong chenglan hetong tiaoli)¹⁰ erlassen. Art. 2 definiert den Werkvertrag etwas abstrakter als eine Vereinbarung, wonach der Auftragnehmer gemäß den vom Besteller gestellten Anforderungen eine bestimmte Arbeit ausführt und der Besteller das vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeitsergebnis annimmt und den vertraglich vereinbarten Lohn (baochou) bezahlt. Die aus 26 Artikeln und in 4 Kapitel unterteilte Verordnung findet gem. Art. 3 auf Verträge zwischen juristischen Personen über Bearbeitungen, Bestellungen, Renovierungen, Reparaturen, Druck, Werbung, Kartographierungen, Vermessungen usw Anwendung. Werkverträge zwischen juristischen Personen und Einzelgewerbehäushalten, dörflichen Kommunemitgliedern (nongcun sheyuan), Spezial- und Schwerpunkthaushalten¹¹ sollen nach dieser Verordnung ausgeführt werden. Sie enthalten im *zweiten* Kapitel (Festlegung und Erfüllung von Verträgen) und *dritten* Kapitel (Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen) ausführliche Vorschriften über den Inhalt von abzuschließenden

8 GWY GB 1983 Nr. 17 S. 772-774, deutsch in *Münzel* CR 8.8.1993/2.

9 Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falü daquan 1992, Beijing 1992, S. 226-230 deutsch in *Münzel* CR 8.8.1983/1.

10 GWY GB 1985 Nr. 1 S. 5-10; deutsch in *Münzel* CR 20.12.1984/1.

11 Vgl.hierzu Anmerkung 4 bei *Münzel* CR 20.12.1984/1.

Werkverträgen, insbesondere die einzelnen Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Besteller.

d) Gütertransportverträge

In Art. 20 ist der Gütertransportvertrag (huowu yunshu hetong) lediglich als eine Vereinbarung zwischen Transportauftraggeber (tuoyunfang) und Transportauftragnehmer (chengyunfang) geregelt, deren Einzelheiten von den Vertragsparteien selbst festzulegen ist. Art. 36 regelt wiederum die Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen.

Der Staatsrat hat am 8.11.1986 in Konkretisierung des recht allgemein gehaltenen Art. 20 WVG vier Ausführungsregeln zum Transport von Gütern auf "ffentlichen Straßen¹² auf Schienen¹³ sowie zu Wasser¹⁴ und zu Luft¹⁵ genehmigt, die dann von den jeweils zuständigen Behörden erlassen wurden.

e) Lager- und Aufbewahrungsverträge

In den Art. 22 und 38 WVG wird der Lager- und Aufbewahrungsvertrag (canchu baoguan hetong) geregelt. Er wird auf der Grundlage des Einlagerungsauftragsplans des Gütereinlagerers (cunhuofang) und der Einlagerungskapazität des Verwahrers (baoguanfang) geschlossen (Art. 22). In Art. 38 WVG werden wiederum die Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen durch die Parteien festgelegt.

Am 25.9.1985 genehmigte der Staatsrat "Ausführungsregeln über den Lager- und Aufbewahrungsvertrag" (canchu baoguan hetong shishi xize)¹⁶, die am 15.10.1985 vom Handelsministerium, Außenwirtschafts- und -handelsministerium und Staatsgüteramt erlassen wurden. In den insgesamt neun Kapiteln werden zum Teil sehr detailliert die Ein- und Auslagerung (ruchuku), Überprüfung und Annahme (yanshou), Aufbewahrung und Verpackung (baozhuang) von Waren geregelt.

f) Darlehensverträge

Der Darlehensvertrag (jiekuan hetong) ist in den Art. 24 und 40 des WVG geregelt. Hiernach soll im Vertrag die Darlehenssumme, Verwendungszweck, Fristen, Zinsen, Verrechnungsmethode und die Verantwortlichkeit geregelt werden (Art. 24). Im Rahmen der Änderung des WVG wurde der Zusatz - die Darlehenszinsrate wird vom Staat bestimmt und wird

12 Gonglu huowu yunshu hetong shishi xize (Ausführungsregeln zu Verträgen über den Gütertransport auf öffentlichen Wegen), Changyong falu daquan (Fußn. 9), S. 257-261.

13 Tielu huowu yunshu hetong shishi xize (Ausführungsregeln zu Verträgen über den Gütertransport mit der Eisenbahn), GWY GB 1987 Nr. 5 S. 202-209.

14 Shuilu huowu yunshu hetong shishi xize (Ausführungsregeln zu Verträgen über den Gütertransport auf dem Wasserweg), Changyong falu daquan (Fußn. 9), S. 261-268.

15 Hangkong huowu yunshu hetong shishi xize (Ausführungsregeln zu Verträgen über Gütertransport durch den Flugverkehr), GWY GB 1987 Nr. 3 S. 63-69.

16 GWY GB 1985 Nr. 3 S. 1053-1058.

von der chinesischen Volksbank einheitlich verwaltet - ersatzlos gestrichen. In Art. 40 WVG werden die Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen durch Darlehensgeber (daikuanfang) und Darlehensnehmer (jiekuanfang) geregelt. Diese Vorschrift hat insoweit eine Änderung erfahren, daß nur allgemein vom Darlehensgeber die Rede ist, nicht aber - wie noch nach der alten Bestimmung in Art. 45 - als Darlehensgeber *Volksbanken* (renmin yinhang), *Spezialbanken* (zhuanye yinhang) und *Kreditgenossenschaften* (xinyong hezuoshe) genannt wurden. Offensichtlich soll jetzt auch ein Darlehen durch Private grundsätzlich zulässig sein.

Am 28.2.1985 hat der Staatsrat zusätzlich eine Verordnung über Darlehensverträge" (Jiekuan hetong tiaoli)¹⁷ erlassen. Sie regelt entsprechend der Terminologie des alten Wirtschaftsvertragsgesetzes gemäß ihrem Art. 2 Darlehensverträge zwischen volkseigenen und kollektiveigenen Unternehmens- und Institutionseinheiten mit unabhängiger Rechnungsführung (Darlehensnehmer) und Banken und Kreditgenossenschaften (Darlehensgeber). Verträge zwischen Einzelpersonen in den Städten und auf dem Land und Banken und Kreditgenossenschaften werden gemäß dieser Verordnung ausgeführt. Diese Verordnung aus 24 Artikeln, unterteilt in 5 Kapitel regelt im *zweiten* Kapitel den Abschluß, Inhalt und Erfüllung und im *dritten* Kapitel die Aufhebung und Änderung von Darlehensverträgen sowie im *vierten* Kapitel die Verantwortlichkeit bei Vertrags- und die Behandlung von Rechtsverletzungen.

g) Vermögensversicherungsverträge

Der Vermögensversicherungsvertrag (caichan baoxian hetong) ist in den Art. 25 und 41 WVG geregelt. Es ist eine Vereinbarung über eine Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers (toubaoeren), die der Versicherer (baoxianren) nach Zustimmung übernimmt. Art. 41 WVG bestimmt die Verantwortlichkeiten bei Vertragsverletzungen¹⁸.

Ergänzt werden diese Bestimmungen des WVG durch die am 1.9.1983 erlassene "Verordnung der VR China über Vermögensversicherungsverträge" (Zhonghua Renmin Gongheguo caichan baoxian hetong tiaoli)¹⁹. Diese Verordnung aus 23 Artikeln mit fünf Kapiteln erfaßt nach Art. 2 Vermögensversicherungsverträge, landwirtschaftliche Versicherungen, Pflichtversicherungen, Bürgschaftsversicherungen, Kreditversicherungen sowie sämtliche Versicherungen, deren Gegenstand Vermögensgüter oder Interessen sind. Im *zweiten* Kapitel werden der Abschluß, Inhalt Änderung und Übertragung von Versicherungsverträgen, im *dritten* Kapitel die Pflichten des Versicherungsnehmers und im *vierten* Kapitel die Haftung des Versicherers auf Schadensersatz geregelt. Interessanterweise sind gemäß Art. 21 Versicherungsverträge mit Auslandsberührung gemäß dieser Verordnung auszuführen. Allerdings befindet sich im Moment²⁰ offensichtlich ein Versicherungsgesetz im Gesetzgebungsverfahren, das das Versicherungsvertragsrecht wie das Versicherungsunternehmensrecht umfassend regeln soll.

¹⁷ GWY GB 1985 Nr. 7 S. 133-136.

¹⁸ Vgl. allgemein zum Versicherungsunternehmens- und -vertragsrecht SHEN Qiuming, Jianli yu wanshan wo guo shehuizhuyi shi chang jingji tizhi xia de baoxian falü zhidu (Das Versicherungsrechtssystem unseres Landes unter dem System der sozialistischen Marktwirtschaft aufbauen und vervollkommen), Falü Pinglun 1994 Nr. 1 S. 95-99.

¹⁹ GWY GB 1983 Nr. 18 S. 808-812.

²⁰ SHEN Qiuming, Falü Pinglun 1994 Nr. 1 S. 95-99 (97).

h) Andere Verträge

Das Wirtschaftsvertragsgesetz regelt darüber hinaus noch Verträge über die Lieferung von Elektrizität (Art. 21 und 37) und Vermögensmietverträge (Art. 23 und 39), für die es indes - soweit ersichtlich - keine auf der Grundlage des Wirtschaftsvertragsgesetz erlassene Detailbestimmungen des Staatsrates gibt.

4. Technologieverträge

Wie bereits erwähnt wurde der "Vertrag über wissenschaftliche und technische Kooperation" im neuen Wirtschaftsvertragsgesetz ersatzlos gestrichen. Dies ist konsequent im Hinblick auf das am 23.6. 1987 verkündete, seit dem 1.11.1987 in Kraft getretene "Technologievertragsgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo jishu hetongfa)²¹. Unter dieses Gesetz fallen gem. Art. 2 Verträge über Technologieentwicklung, Technologietransfer, Technologieberatung oder über technologische Dienstleistungen zwischen juristischen Personen untereinander, zwischen juristischen Personen und Bürgern sowie zwischen Bürgern untereinander. Alle vier Vertragstypen werden in den Kapiteln *drei* bis *fünf* dieses Gesetzes im einzelnen näher definiert und geregelt. Technologieverträge mit ausländischen Unternehmen, Organisationen oder Einzelpersonen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wohl aber chinesisch-ausländische Joint-Venture Unternehmen als juristische Personen.

Am 15.3.1989 erließ die Staatskommission für Wissenschaft und Technik nach Genehmigung durch den Staatsrat eine "Verordnung der VR China zur Ausführung des Technologievertragsgesetzes" (Zhonghua Renmin Gongheguo jishu hetongfa shishi tiaoli)²². Hier wird auf 134 Artikeln und neun Kapiteln der Anwendungsbereich des Gesetzes, die einzelnen Vertragstypen, das Schieds- und Klageverfahren bei Streitigkeiten²³ und die Verwaltung von Technologieverträgen im einzelnen, zum Teil sehr detailliert geregelt.

21 GWY GB 1987 Nr.15 S.515-524;FZRB Nr.876 vom 24.6.1987 S. 2; deutsch in *Dietz* Die Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes in China, Weinheim 1988 S. 327-341.

22 GWY GB 1989 Nr. 5 S. 195-222;deutsch in *Münzel* CR 15.3.1989/1.

23 Vgl. jetzt die am 21.1.1991 von der Staatskommission für Wissenschaft und Technik erlassenen "Vorläufigen Bestimmungen über die Verwaltung von Schiedsorganen bei Technologieverträgen (Jishu hetong zhongcai jigou guanli zanxing guiding) vom 21.1.1991, GWY GB 1991 Nr. 2 S. 66-69.

LITERATURÜBERSICHT

I. Bücher

1. Gesetzessammlung

Encyclopedia of Chinese Law, National and Regional Laws of China, Asia Law & Practice, Hongkong, 371 S., 385 US Dollar

Aus dem Hause *Asia Law & Practice* ist eine weitere interessante Neuerscheinung vorzustellen - eine englischsprachige Enzyklopädie zum chinesischen Recht der Jahre 1986 bis Juni 1993. Es handelt sich um zum Teil sehr ausführliche und detaillierte Inhaltsangaben nationaler wie regionaler Gesetze und Rechtsvorschriften und um amtliche Auslegungen nationaler Gesetze durch das hierzu berufene Oberste Volksgericht. Das Buch stellt eine Zusammenstellung aus Texten und der 10 mal im Jahr erscheinenden Rechtszeitschrift *China Law & Practice* dar, der gegenwärtig wohl führenden nicht rein chinesisch-sprachigen Zeitschrift zum chinesischen Recht, an der man trotz des hohen Abonnementpreises (792 US Dollar/Jahr) nicht vorbeikommt.

Die zeitliche Beschränkung auf die Jahre 1986 bis Juni 1993, die sich nicht unmittelbar aus dem Titel des Buches ergibt, wirkt etwas unglücklich und willkürlich. Sicher wurde ein Großteil der Vorschriften in dieser Zeit erlassen, aber eben nur ein Großteil. Wichtige zur Vervollständigung einer Enzyklopädie des chinesischen Rechts unbedingt notwendige Gesetze fehlen vollständig, wie insbesondere das im September letzten Jahres geänderte Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13.12.1981, das Außenwirtschaftsvertragsgesetz vom 21.3.1985, die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts vom 12.4.1986 oder auch die gesamte Joint Venture Gesetzgebung vor 1986.

Das Inhaltsverzeichnis der nationalen Gesetzgebung ist nach Themengebieten, das Inhaltsverzeichnis der regionalen Gesetzgebung nach Provinzen und Städten und soweit notwendig ebenfalls nach Themengebieten gegliedert. Die Themen reichen von Accounting über Civil Law, Contract, Domestic Enterprise, Intellectual Property, Investment, Labour bis hin zu Welfare and Family und decken umfassend die gesamte Gesetzgebung der Jahre 1986 bis Juni 1993 ab. Diese Vollständigkeit auch und gerade bezüglich der eminent wichtigen regionalen Gesetzgebung ist der große Vorteil dieser Sammlung. Die regionale Entwicklung besonders in den südlichen Provinzen und Sonderwirtschaftszonen übernimmt häufig für die Zentrale in Beijing eine Vorreiter- und Vorbildfunktion für die nationale Entwicklung, wenn man zum Beispiel an die seit 1990 existierenden Wertpapierbörsen in Shanghai und Shenzhen denkt. Dokumentiert wurde dies nicht zuletzt auch an der mittlerweile schon als historisch einzustufenden *Reise in den Süden* von DENG Xiaoping im Frühjahr 1992.

Innerhalb der einzelnen Themengebiete sind die Rechtsvorschriften zeitlich geordnet und entsprechend durchnummeriert. Ein weiteres Manko stellt hier m.E. der fehlende Hinweis auf die Originalquelle der jeweils vorgestellten Rechtsnorm dar, die so zum Teil sehr mühselig aus den einzelnen chinesischen Gesetzesbüchern, dem Amtsblatt des Staatsrates oder der Rechtstageszeitung *Fazhi Ribao* herausgesucht werden muß. Dies hätte sich für die vorliegende Enzyklopädie um so mehr angeboten, als die Rechtsvorschriften nicht übersetzt werden und gerade bei Zweifeln eine Nachprüfung am chinesischen Gesetzestext unerlässlich ist.

Die hier angebrachten Kritikpunkte hängen damit zusammen, daß sich dieses Buch offensichtlich ausschließlich auf das Material von *China Law & Practice* stützt. Gleichwohl stellt

die Enzyklopädie einen wichtigen Beitrag zum besseren Verständnis des chinesischen Rechts dar. Es wird zum ersten Mal in nicht chinesischer Sprache ein umfassendes Bild der chinesischen Gesetzgebung der Jahre 1986 bis Juni 1993 vermittelt.

2. Neues Deutsch-Chinesisches Wörterbuch zum Wirtschaftsrecht

Deutsch-Chinesisches Wörterbuch für Wirtschaft und Wirtschaftsrecht von HUA Shengliang, Zhongguo duiwai fanyi chuban gongsi, Beijing 1993, 888 S.; 23,50 Yuan

Das bisher den deutsch-chinesischen Wörterbuchmarkt zu Recht und Wirtschaft im wesentlichen beherrschende Wörterbuch von LIU Xingyi aus dem Jahre 1983 (Beck-Verlag) hat endlich eine ernstzunehmende und wichtige Konkurrenz bekommen. Es handelt sich um ein Wörterbuch, daß offenichtlich vom Autor in 12 Jahren intensiver Forschungs- und Sammlungsarbeit entstanden ist und nach dem Datum des Vorworts des chinesischen Autors bereits im Dezember 1990 abgeschlossen wurde. Betreut wurde diese Arbeit u.a. von Prof. Schachtschnabel (Universität Mannheim), der auch das Vorwort verfaßt hat. Hiernach soll dieses Wörterbuch auch von einem deutschen Verlag verantwortlich übernommen worden sein, offen bleibt von welchem Verlag. Warum allerdings dieses wichtige und überaus informative Wörterbuch erst im Februar 1993 (!) in einer Auflage von 1.200 Stück gedruckt wurde, wird leider nicht erklärt.

Das Wörterbuch enthält nach seinem Autor 58 000 Zeichen und deckt Nomen, Verben, Adjektive, zusammengesetzte Wörter, kurze gebräuchliche Sätze sowie Wendungen auf dem wirtschaftlichen, rechtlichen und allgemeinen Gebiet ab. So finden sich allein zum Begriff *Aktie* (gupiao) 40 Eintragungen mit Kombinationen z.B. *vinkulierte Aktie* (xianzhi gupiao, xianzhi zhuanrang de gupiao), im Gegensatz zum Wörterbuch von LIU, der lediglich den Begriff als solchen erfaßt. Darüber hinaus finden sich auch allgemeine Begriffe erläutert wie z.B. Hunger in Zusammensetzung mit *Hungerstreik* (jueshi) oder der *Hungertod* (e si). Am Schluß des Wörterbuchs werden wichtige deutsche Abkürzungen, ihre volle Schreibweise den jeweils chinesischen Ausdrücken gegenübergestellt. Das Wörterbuch ist nicht nur vom Umfang und den kurz angedeuteten Detailreichtum äußerst wertvoll, sondern auch in der äußeren Form und dem Layout gut zu handhaben. So werden alle Grundbegriffe fett gedruckt, was einen schnellen und sicheren Zugriff auf das gesuchte Wort möglich macht. Insgesamt stellt das Buch eine herausragende Arbeitsleistung eines Mannes dar, dem wünschen ist, daß sein Buch möglichst bald auch in Deutschland zu einem vernünftigen Preis zu erhalten ist.

3. Gesellschaftsrecht

Zuixin Zhonghua Renmin Gongheguo gongsifa shiwu daquan von BAO Xiangshan u.a.(Hrsg.), Falü Chubanshe, Beijing 1994; 228 Yuan

Zhonghua Renmin Gongheguo gongsi falu quanshu von DU Xichuan (Hrsg.) , Qiye guanli chubanshe, Beijing 1994, 130 Yuan

Die Verabschiedung des so lang erwarteten Gesellschaftsgesetzes der VR China Ende letzten Jahres hat zu Beginn dieses Jahres dazu geführt, daß zahlreiche Bücher auf diesem Gebiet herausgegeben wurden, in denen bereits das neue Gesetz eingearbeitet wurde. Die oben genannten zwei Bücher wurden herausgegriffen, weil sie einen besonders tiefen Einblick in das gegenwärtige chinesische Gesellschaftsrecht und seine hiermit zusammenhängenden Rechtsvorschriften gewähren.

Das erstgenannte Buch ist mit 2106 Seiten außergewöhnlich umfangreich. Es enthält 13 Abschnitte (pian), die wiederum in zahlreiche Unterabschnitte und Kapitel (zhang) mit jeweili

gen Anlagen aufgeteilt sind. Im ersten Abschnitt enthält es eine Kommentierung der einzelnen Artikel des Gesellschaftsgesetzes, die sich jedoch häufig lediglich in einer Wiederholung des Gesetzestextes erschöpft. In den Abschnitten zwei bis fünf wird die Aktiengesellschaft vorgestellt, insbesondere zu den Themen *Buchführung*, *Finanzen* und *Steuern*. Hervorzuheben ist, daß im Anhang zum Abschnitt Steuern alle relevanten, zum Teil erst in diesem Jahr eingeführten Steuervorschriften für Gesellschaften aufgeführt sind.

Der sechste Abschnitt beschäftigt sich mit der GmbH, der siebte und achte mit dem Wertpapiermarkt und seiner rechtlichen Regulierung. Das neunte Kapitel behandelt Fragen der Bewirtschaftung und Verwaltung der Gesellschaft, wie z.B. des Terminhandels (qihuo jiaoyi) oder der Beziehung zwischen Gesellschaft und Regierung. Im zehnten Kapitel schließlich werden ganz allgemein Musterverträge abgedruckt, wie z.B. einen Arbeitsvertrag (S. 1043-1045). Der elfte Abschnitt wirft unter bestimmten Stichwörtern wie z.B. Errichtung von Gesellschaften einen Blick auf Regelungen in anderen Ländern. Der zwölfte Abschnitt faßt schließlich den gegenwärtigen Stand der Forschung zum Gesellschaftsrecht zusammen. Auf den letzten tausend Seiten dieses Buches sind dann die wesentlichen Gesetze und Regelungen zum chinesischen Gesellschafts-, Unternehmens- und Wertpapierrechts auf nationaler wie auch regionaler Ebene abgedruckt (S. 1225-1462). Im Anschluß daran folgen in je gesonderten Unterabschnitten die gesetzlichen Regelungen auf Taiwan und Hongkong (S. 1463-1587) sowie Übersetzungen ausländischer Gesellschaftsgesetze (S. 1588-2101). Das Buch wendet sich somit sowohl an den Praktiker als auch an den Forscher, der rechtsvergleichend tätig werden will.

Das andere Buch ist mit 1205 Seiten im Umfang zwar bedeutend kleiner, wirkt aber insgesamt kompakter und übersichtlicher im Aufbau und Layout und sichert so insbesondere einen schnelleren Zugriff auf die gesuchte Rechtsnorm. Der geringere Umfang erklärt sich im wesentlichen daraus, daß man auf die Übersetzungen ausländischer Gesetze verzichtet hat. Insgesamt verfügt das Buch über sieben Abschnitte. Der erste und sechste Abschnitt enthalten das chinesische Gesellschaftsgesetz ohne Kommentierung und ausgewählte Gesetzestexte zum Gesellschaftsrecht auf Taiwan und Hongkong, während der abschließende siebte Abschnitt ein Wörterbuch zum Gesellschaftsrecht enthält, in dem einzelne Begriffe erläutert werden.

Der zweite Abschnitt enthält alle wesentlichen relevanten Gesetze, Rechtsbestimmungen und Normen zum chinesischen Gesellschaftsrecht, systematisch gegliedert nach einzelnen Themengebieten wie zum Subjekt der Gesellschaft, zur Registrierung und Verwaltung von Gesellschaften, zum Kapital, zu Finanzen und Arbeitsbeziehungen, zu Ausgabe und Handel von Wertpapieren. Der dritte Abschnitt enthält wie auch das andere Buch Vertragsmuster zu im chinesischen Wirtschaftsleben abzuschließenden Wirtschaftsverträgen, zum Teil in chinesisch-englischer Fassung. Dieser Abschnitt wird darüber hinaus sehr schön eingeführt mit einem übersichtlichen Abdruck der relevanten Vertragsgesetze. Im vierten Abschnitt sind die lokalen Rechtsbestimmungen, Normen und Bestimmungen zu Schuldverschreibungen und Aktienpapieren von Gesellschaften abgedruckt. Im fünften Kapitel schließlich werden wesentliche Gesetze, Rechtsbestimmungen und Normen aufgeführt, die für das chinesische Gesellschaftsrechtssystem von Bedeutung sind - von den „Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts“, über den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (es fehlt leider das erst im September 1993 erlassene Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), des Steuerrechts und der Importbestimmungen bis hin zum Konkursrecht.

Dieser umfassende, zum Teil durch Aufsätze ergänzte Überblick über die aktuellen Rechtsgrundlagen zum chinesischen Wirtschaftsrecht machen den eigentlichen Wert beider Bücher aus. Sie ermöglichen einen raschen Zugriff auf die wesentlichen Rechtsnormen und erleichtern in ganz erheblicher Weise die Arbeit mit dem chinesischen Gesellschaftsrecht - sowohl für den Praktiker als auch den Forscher.

4. Neues Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht

Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht der Universitäten Göttingen und Nanjing, Band 4 (1993), Zhongguo Dabaike quanshu chubanshe, Beijing, 214 S., 28 Yuan

Das Deutsch-Chinesische Institut für Wirtschaftsrecht gibt seit 1990 regelmäßig ein Jahrbuch mit Veröffentlichungen deutscher und chinesischer Autoren heraus. Alle Aufsätze erscheinen in chinesischer Sprache, enthalten aber vorweg eine kurze deutsche Zusammenfassung. Die Aufsätze der deutschen Autoren werden von chinesischen Mitarbeitern des Instituts übersetzt. Als Anhang enthält jedes Jahrbuch Übersetzungen wichtiger deutscher Wirtschaftsgesetze.

Im Frühjahr 1994 ist jetzt der vierte Band erschienen. Es enthält Aufsätze von Prof. *Wolfram Henckel* über Rechtsfragen der Privatisierung staatseigener Betriebe als Folge der deutschen Wiedervereinigung, von Prof. *Wolfgang Fikentscher* über die Rolle von Markt und Wettbewerb in der sozialistischen Marktwirtschaft (*deutsch* in GRUR Int. 1993, 901-909), von Prof. *Gerhard Hohloch* über den derzeitigen Stand der Schuldrechtsreform in Deutschland, von Prof. *Werner Heun* zum Begriff des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie von Prof. *Joachim Quittnat* zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auf das deutsche Arbeitsrecht.

Von chinesischer Seite ist insbesondere der Aufsatz von *WANG Baoshu* über die Verschmelzung von Unternehmen (*gongsi hebing*) und deren rechtlicher Kontrolle hervorzuheben (S. 145-157). Er erörtert unter Berücksichtigung der gegenwärtigen, eher rudimentären Gesetzeslage die Formen, das allgemeine Verfahren, die Wirkungen und das rechtliche Wesen einer Unternehmensverschmelzung in China und geht anschließend auf entsprechende vor allem kartellrechtliche Vorschriften in anderen Ländern ein. Der Aufsatz gewinnt Bedeutung vor dem Hintergrund des offensichtlich in China geplanten sog. Unternehmensanxionsgesetzes (*qiye jianbingfa*)¹.

Mit der rechtlichen Stellung von Unternehmensgruppen (*qiye jituan*) in China unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Konzernrechts beschäftigt sich der Aufsatz von *SHAO Jiandong* (S. 158-177). Vor dem Hintergrund des deutschen Konzernrechts erörtert er die Begriffe der Unternehmensgruppe in Abgrenzung zur Gruppengesellschaft (*jituan gongsi*) und zum Verbundenen Betrieb (*lianying qiye*) und analysiert ihre Beziehungen untereinander. Abschließend geht er noch auf die Frage der Eigenschaft einer Unternehmensgruppe als juristische Person ein, die er verneint.

Weitere Autoren sind u.a. *DING Bangkai* mit Thesen zum chinesischen Wettbewerbsrecht, *LI Peiyou* zur Rechtsprechung und Recht in der sozialistischen Marktwirtschaft, *SHI Wei* über die Gründer (*faqiren*) der Aktiengesellschaft und *YU Xianyu*, der sich mit der chinesischen Schiedsgerichtsbarkeit unter besonderer Berücksichtigung der UNICTRAL-Musterschiedsgerichtsordnung beschäftigt. Als Anhang enthält das Buch eine Übersetzung des deutschen Verbraucherkreditgesetzes.

II. Zeitschriften

1. Neue halbjährliche Rechtszeitschrift der Universität Nanjing

Die Universität Nanjing gibt seit 1994 eine eigene Rechtszeitschrift unter dem Titel "Nanjing Daxue Falü Pinglun" heraus. Die erste Ausgabe der Zeitschrift, die von nun an alle halbe Jahre erscheinen soll, ist jetzt erschienen. Die neue Zeitschrift enthält in ihrer er-

¹ Vgl. hierzu bereits Newsletter 1994 Nr. 2 S. 15.

sten Ausgabe 21 Artikel zu wesentlichen Gebieten des chinesischen wie ausländischen Rechts. Neben allgemeinen rechtstheoretischen Abhandlungen wie zum gesetzlichen Schutz der Menschenrechte von *YANG Chunfu* (S. 44 bis 50) finden sich Aufsätze mit rechtshistorischem Hintergrund wie über das Rechtssystem zu Grund und Boden in der Han Dynastie von *ZHANG Zhongqiu* (S. 79 bis 86) und zum Strafrecht.

Einen Schwerpunkt stellen die Beiträge zum Wirtschaftsrecht dar wie z.B. der von *FAN Jian/LIU Aizhen* über unlauteren Wettbewerb und Werbung (S. 87 bis 94). Hervorzuheben ist der Artikel von *WENG Xiaobing*, der sich mit dem rechtlichen Schutz von Privatunternehmen befaßt (S. 100 bis 103). In einer sozialistischen Marktwirtschaft müßten Privatunternehmen den gleichen rechtlichen und gesetzlichen Schutz erhalten wie staatliche Unternehmen. Es müsse ein einheitliches gemeinsames Rechtssystem für alle Teilnehmer des Marktes geschaffen, das bisherige System der Trennung nach den jeweiligen Eigentumsformen aufgehoben werden. Ein erster Ansatzpunkt dieser Forderung hat sich mittlerweile im neuen Gesellschaftsgesetz der VR China verwirklicht, das Gesellschaften (*gongsi*) nach ihrer Kapital- und Organisationsstruktur (*GmbH* und *AG*) aufteilt, nicht mehr nach ihrer Eigentumsstruktur.

Ein weiterer Schwerpunkt der ersten Ausgabe sind die Beiträge zum ausländischen Recht wie zum amerikanischen Wirtschaftsrechtssystem von *JIN Jian* (S. 156 bis 164) oder zur Vertragsfreiheit und den sozialen Schranken im deutschen Vertragsrecht von *SHAO Jiandong* (S. 165-171). Am Ende findet sich wie mittlerweile in allen renommierten chinesischen Rechtszeitschriften eine englische Übersetzung der Aufsatztitel. Wohltuend für den ausländischen Leser ist das gewählte zweispaltige Seitenlayout, das das Lesen von Artikeln doch ausgesprochen erleichtert. Die neue Rechtszeitschrift *Falü Pinglun* ist eine interessante Neuerscheinung auf dem chinesischen Markt der Rechtszeitschriften. Die juristische Fakultät der Universität Nanjing verfügt jetzt wie auch andere große und berühmte juristische Fakultäten wie die der Universität Wuhan über eine eigene Rechtszeitschrift.

2. Verfassungsrecht

Das Festhalten an der Führung der Kommunistischen Partei Chinas (KP) ist eines der *Vier Grundprinzipien* (*si xiang jiben yuanze*), die nach Lesart der gegenwärtigen kommunistischen Führung der VR China die Wirtschaftsreformen ideologisch absichern sollen. Diese Führungsrolle hat natürlich auch unmittelbare Auswirkungen auf den Gesetzgebungsprozeß². Mit der Rolle der KP als Führungspartei (*lingdaodang*) und Regierungspartei (*zhizhengdang*) im Verhältnis zum Nationalen Volkskongreß (NVK) setzt sich *GAO Daohui* von der Rechtszeitschrift *Zhongguo Faxue* auseinander³. Er untersucht zunächst die Führungsmacht der Partei aus Sicht des Regierungs- und Staatssystems. Er stellt zunächst fest, daß nach der Verfassung das Volk der Souverän ist, nicht aber die Regierungspartei. Die Partei als Regierungspartei übe die Regierungsgewalt aus, was aber mit der Souveränität des Volkes nichts zu tun habe. Staatsrechtlich gesehen stehe daher die Führungsmacht der Partei nicht über der Souveränität des Volkes. Unter Berufung auf Äußerungen des ehemaligen, im Frühjahr 1989 verstorbenen Parteichef *HU Yaobang* kommt er so zu dem Schluß, daß die Partei nicht das Subjekt der staatlichen Souveränität sei und nicht unmittelbar die Herrschaftsmacht des Staates genieße.

2 Vgl. hierzu grundlegend v. *Senger*, Parteiideologie und Gesetz in der VR China, Bern und Frankfurt a.M. 1982; *Heuser*, Chinas Weg in eine neue Rechtsordnung, JZ 1988, 893 ff (899); *LI Cunfu*, FZRB vom 3.6.1987 (Nr. 857) S. 1.

3 *Quanwei, quanli haishi quanli* (Autorität, Macht oder Recht), FY 1994 Nr. 1 S. 3-11; hierzu auch C.a.1994, 372 f., wo aber aus Versehen statt *Faxue Yanjiu* die ebenfalls sehr renommierte Zeitschrift *Zhongguo Faxue* als Quelle genannt wird.

Aus Sicht des Regierungssystems bedeute Führung der Partei politische Führung, nicht aber, daß die Partei die unmittelbare staatliche Macht des Volkskongresses genieße. Die Partei sei eben Regierungspartei und mit der Verwaltung des Staates betraut, stehe aber nicht über dem Volkskongreß. Dies ergebe sich auch daraus, daß man in die Verfassung von 1982 den Passus, der NVK sei *unter der Führung der KP* das höchste Staatsmachtorgan, gestrichen habe. Im übrigen habe sich die Partei selbst in ihrem Statut verpflichtet, bei ihren Aktivitäten die Verfassung und Recht einzuhalten. Das Recht stehe über der Partei (fa da yu dang).

Im zweiten Abschnitt beschäftigt sich der Verfasser mit Erscheinungsformen der Führung der Partei in bezug auf den Volkskongreß und diskutiert im dritten Abschnitt Thesen zum Verhältnis von Partei und Volkskongreß. Am Schluß greift er nochmal den von ihm hinsichtlich der KP eingeführten Unterschied zwischen Führungspartei und Regierungspartei auf. Die KP als Regierungspartei legitimiere sich durch Volkswahlen, diese Funktion sei weder wie im feudalistischen Zeitalter erblich oder vom Himmel verliehen noch in der Verfassung bestimmt. Diese Ausführungen stehen insgesamt in krassem Gegensatz zur traditionellen sozialistischen Rechtsauffassung, wonach das Recht dem Überbau zugeordnet sei und die Aufgabe habe, der Basis zu dienen. Sie sind wohl auch Ausdruck vorsichtiger Bemühungen der chinesischen Jurisprudenz, sich vom Einfluß der Partei zu emanzipieren⁴.

3. Bürgschaft

Die rechtliche Stellung des Bürgen auf der Grundlage der Art. 89 der "Allgemeinen Grundsätze" und ihre prozeßrechtlichen Konsequenzen stehen im Mittelpunkt des kleinen, aber hochinformativen Aufsatzes von *ZHENG Fuguang*⁵. Nach seiner Auffassung ergeben sich aus Art. 89 zwei Arten von Bürgschaften - einmal in Form der Übernahme einer die Hauptschuld ergänzenden Schuld (buchong zhaiwu) und zum anderen in Form der Gesamtschuld (liandai zhaiwu)⁶. Im ersten Fall greife die Bürgenhaftung erst dann ein, wenn der Hauptschuldner nicht erfüllen könne. Dies bedeute, daß der Gläubiger erst nach einer erfolglosen Inanspruchnahme des Hauptschuldners vom Bürgen Erfüllung verlangen könne. Die vorrangige erfolglose Inanspruchnahme des Hauptschuldners müsse der Gläubiger darlegen und beweisen, wenn er z.B. im Mahnverfahren vom Volksgericht einen Zahlungsbefehl gegen den Bürgen erwirken wolle.

4. Jahrestagung der Chinesischen Forschungsgesellschaft zum Internationalen Privatrecht

Vom 7.12. bis 12.12.1993 fand in Shenzhen die Jahrestagung der Chinesischen Forschungsgesellschaft zum Internationalen Privatrecht statt⁷. Man diskutierte darüber, wie sich das Internationale Privatrecht Chinas unter den Bedingungen der sozialistischen

4 In diesem Sinne C.a.1994, 372.

5 *ZHENG Fuguang*, FZRB vom 26.5.1994 (Nr.3212) S. 7.

6 Vgl. zur gesamtschuldnerischen Haftung des Bürgen im einzelnen noch *GONG Zhuhua*, FP 1994 Nr. 2 S. 60-61.

7 Vgl. den Bericht von *XIAO Yongping* in FP 1994 Nr. 2 S. 88.

Marktwirtschaft in gesetzgeberischer Hinsicht weiterentwickeln könne⁸. Die Gesetzgebungsorgane seien mit der Materie des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Internationalen Privatrechts kaum vertraut, so daß es dringend erforderlich sei, im Gesetzgebungsprozeß Experten aus Forschung und Praxis heranzuziehen. Die Jahrestagung errichtete daher eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Prof. *HAN Depei* mit dem Auftrag, bis zur Jahrestagung 1994 einen Gesetzentwurf zum chinesischen Internationalen Privatrecht auszuarbeiten. Dieser Entwurf soll dann nach Verabschiedung durch die Jahrestagung dem Ständigen Ausschusses des NVK formell vorlegt werden, um den Gesetzgebungsprozeß zu beschleunigen.

5. Gesellschaftsrecht

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Gesellschaftsgesetzes sind in den chinesischen Rechtszeitschriften zahlreiche Artikel zu diesem Thema veröffentlicht worden. Sie setzen sich zum Teil grundlegend und rechtsvergleichend mit dem Begriff und Wesen von Aktionärsrechten (*guquan*) auseinander⁹, erörtern Einzelprobleme¹⁰ oder nehmen ganz allgemein bereits zum neuen Gesellschaftsgesetz Stellung¹¹. Hervorzuheben ist ein Aufsatz von *LIU Junhai*¹². Er faßt in acht Punkten die wesentliche Bedeutung dieses Gesetzes zusammen. Man habe mit diesem Gesetz eine einheitliche Rechtsgrundlage für Unternehmen in China geschaffen, unabhängig von ihrer Eigentums- oder Organisationsstruktur. Die Reform der Umwandlung staatseigener Unternehmen in Gesellschaften habe jetzt eine gesetzliche Grundlage erhalten (Art. 7)¹³.

Aber auch für ausländische Investitionsunternehmen bringe dieses Gesetz weitere Fortschritte, in dem gem. Art. 18 - vorbehaltlich der Bestimmungen anderer Gesetze - das Gesellschaftsgesetz auch auf chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen, chinesisch-ausländische Kooperationsunternehmen und Unternehmen mit ausschließlich ausländischen Kapital (den sog. ausländischen Investitionsunternehmen) Anwendung findet. Es erweitere damit das rechtliche Schutzsystem für in China als juristische Personen registrierte ausländische Investitionsunternehmen. Erweiterung kann aber wohl nur so verstanden werden, daß nach seiner Auffassung chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen in China als GmbH oder AG errichtet bzw. bereits bestehende entsprechend umgewandelt werden kön-

8 Vgl. hierzu auch *BAI Yingfu/YANG Lihua*, Shichang jingji yu zhongguo guoji sifaxue yanjiu (Marktwirtschaft und Forschungen der chinesischen Internationalen Privatrechtswissenschaft) FP 1994 Nr. 3 S. 40-45.

9 *Jiang Ping*, Lun guquan (šber Aktionärsrechte), ZF 1994 Nr. 1 S. 72-81.

10 *YAO Zhenhua*, Gongsı dongshi minshi zeren zhıdu yanjiu (Forschung zum System der zivilen Haftung des Vorstands der Gesellschaft), FP 1993 Nr. 3 S. 30-35; *HE Yuefeng*, Zhuanliquan zuojie rugu de ruogan fal wenti (Einige rechtliche Fragen zur Bewertung von Patentrechten als Aktieneinlage), ZC 1994 Nr. 2 S. 23-26/31.

11 *SUN Yongming/JIANG Jiye*, Dui "wo guo gongsifa" ruogan wenti de renshi (Erkenntnisse zu einigen Fragen des "Gesellschaftsgesetzes unseres Landes), FX 1994 Nr. 5 S. 38-39.

12 *LIU Junhai*, Wo guo gongsifa de tedian (Besonderheiten des Gesellschaftsgesetzes unseres Landes), FZ 1994 Nr. 2 S. 16-17.

13 *MA Junju*, Dalu guoyou qiye gufenzhi gaizao yu gufen youxian gongsı (Aktiengesellschaften und die Umwandlung staatseigener Unternehmen in ein Aktiensystem auf dem Festland), ZL 1994 Nr. 1 S. 61-66, allerdings noch ohne Berücksichtigung des Gesellschaftsgesetzes.

nen. Das Gesetz ist insoweit leider unklar. Darüber hinaus eröffne das Gesetz in einem gesonderten Abschnitt ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, in China Zweigniederlassungen einzurichten, die dann aber keine juristischen Personen seien.

6. Patentrecht

Mit Problemen bei der Lösung von Patentstreitigkeiten befaßt sich *SONG Xuedong*¹⁴ Richter am Oberen Volksgericht der Stadt Shanghai. Er greift fünf Problempunkte heraus und erläutert sie an Hand von Fällen. Neben Fragen der Beweisangebote und Beweisprüfung im Patentverletzungsprozeß erörtert er die Frage, ob ein Weiterverkauf von Produkten an Verkaufshäuser, die jemand unter Verletzung des Patentrechts eines Dritten käuflich erworben habe, dann eine Patentverletzungshandlung gem. Art. 11 chin. PatG darstellt, wenn er diese Produkte zuvor mit eigenen Warenzeichen, Firmennamen, Adresse etc versehen hatte. Das mit dieser Frage befaßte Gericht bejahte die Frage im daraufhin von dem Patentinhaber angestregten Verletzungsprozeß. Durch diese Form der Veränderung des Produkts werde beim Verbraucher der Eindruck erweckt, es handele sich um ein selbst *hergestelltes* Produkt. Es liege also kein Verkauf, sondern eine eigene Herstellung vor, der Verletzer könne sich nicht auf den Gutgläubensschutz des Artikels 62 Ziff. 2 chin. PatG berufen.

In einem weiteren Fall ging es um ein Problem der möglichen Patentverletzung durch einen gutgläubigen Technologienehmer im Rahmen eines Technologietransfervertrages¹⁵. Der Technologiegeber hatte ein Patent eines anderen rechtswidrigerweise als eigenes technologisches Ergebnis an den Technologienehmer übertragen und dieser es gutgläubig verwertet (*shishi*). Nach Darlegung verschiedener Auffassungen schließt sich der Autor der Auffassung an, die in dem Verhalten des Technologienehmers eine Verletzung des Patentrechts sieht. Der gute Glaube werde im Rahmen des Art. 62 Ziff. 2 chin. PatG - Benutzung und Verkauf (*shiyong huo xiaogou*) - geschützt. Abschließend werden noch Fragen der Bestimmung des Schadensersatzes bei Patentverletzungen auf der Grundlage von Bestimmungen des Obersten Volksgerichts und der Schutzbereich des Art. 62 Ziff. chin. PatG (keine Patentverletzung bei Verwendung eines Patents zu Forschungs- oder Versuchszwecken) erörtert.

7. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Die von der politischen Führung propagierte sozialistische Marktwirtschaft soll zu mehr individueller und wirtschaftlicher Freiheit und Eigentverantwortung führen - Privatunternehmen werden zugelassen, staatliche Unternehmen sollen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden und können grundsätzlich in Konkurs gehen. Das jahrzehntelang praktizierte System der „Eisernen Reisschale“ soll überwunden werden. Die Risiken aber, die bisher durch die "Eiserne Reisschale" aufgefangen wurden - wie Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit - können auch durch eine sich als sozialistisch bezeichnende Marktwirtschaft nicht überwunden werden. Folglich ist eine Gesetzgebung zur Sozialversicherung ein "unentbehrliches Kettenglied (*huanjie*) im Prozeß der Entwicklung einer Marktwirt-

14 *SONG Xuedong*, Shenli zhuanli jiu fen anjian de ji ge wenti (Einige Probleme bei der gerichtlichen Behandlung von Patentstreitigkeiten) FX 1994 Nr. 3 S. 29-31; allgemein zur Zunahme von Patentstreitigkeiten am Beispiel der Provinz Jiangsu *WANG Jun*, FZ 1993 Nr. 4 S. 34-35.

15 Vgl. zur gerichtlichen Behandlung von Streitfällen bei Patentausführungslizenzen, *KE Changxin* FP 1994 Nr. 3 S. 59-62.

schaft"¹⁶. Gleichwohl ist die VR China von einem funktionierenden Sozialversicherungssystem weit entfernt, die Gesetzgebung bis heute kaum ausgebildet.

Drei chinesische Autoren haben sich jetzt gemeinsam in grundsätzlicher Art und Weise mit diesem Problem des fehlenden Sozialversicherungsrechts beschäftigt¹⁷. Die Bürger der Volksrepublik China hätten gemäß Art. 45 der Verfassung von 1982 ein Recht auf materielle Unterstützung im Alter, im Krankheitsfall oder beim Verlust der Arbeit. Die Autoren schlagen vor, das Sozialversicherungssystem auf vier Säulen zu stellen - der staatlichen Grundversicherung, einer zusätzlichen Versicherung durch Provinzen, autonome Gebiete und regierungsunmittelbare Städte, einer ergänzenden Versicherung der arbeitgebenden Einheiten (yongren danwei) und schließlich einer Sozialversicherung für die Bauern. Die Gebühren sollen vom Staat, den arbeitgebenden Einheiten und den Arbeitnehmern gemeinsam in gerechter Verteilung aufgebracht werden. Rechtlich abgesichert werden sollen durch je eigene Gesetze die Risiken Arbeitslosigkeit¹⁸, Alter, Arbeitsunfall, Krankheit.

Dr. Matthias Steinmann

-
- ¹⁶ So *JING Tao/FU She*, *Shehui baoxian lifa chuyi* (Unsere bescheidende Meinung zur Sozialversicherungsgesetzgebung), FZ 1994 Nr. 2 S. 36; allgemein zur Notwendigkeit auch FZRB vom 24.4.1994 (Nr. 3180) S. 1; zur Sozialversicherung als notwendigem Bestandteil des Arbeitsrechts *LI Jianfei* in FZ 1994 Nr. 3 S. 3(4).
- ¹⁷ *CHEN Zhigang, LIU Guanghua, ZHANG LING Qiang*, *Wo guo shehui baoxianfa de quexian ji ji lifa moshi sikao* (Mängel im Sozialversicherungsrecht unseres Landes und Musterüberlegungen zu seiner Gesetzgebung), ZF 1994 Nr. 1 S. 82-86.
- ¹⁸ Vgl. hierzu jetzt die vom Staatsrat am 12.4.1993 erlassenen "Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung von Arbeitern und Angestellten in den staatseigenen Unternehmen" (*Guoyou qiye zhigong daiye baoxian guiding*) GWY GB 1993 Nr. 8 S. 294-298. Sie ersetzen gem. ihrem letzten Artikel die "Vorläufigen Bestimmungen" vom 12.7.1984, *Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falü daquan*, Beijing 1992 S. 1320-1322.

AKTUELLE INFORMATION

7. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VIII. Nationalen Volkskongresses (5.5. bis 12.5.1994)

In der Zeit vom 5.5. bis zum 12.5.1994 kam unter seinem Vorsitzenden *QIAO Shi* der Ständige Ausschuss des VIII. Nationalen Volkskongresses (NVK) zu seiner siebten Sitzung zusammen. Es war die zweite Sitzung des Ständigen Ausschusses in diesem Jahr. Neben zwei den Militärdienst von Offizieren der Armee und deren Militärrang betreffenden Änderungsbeschlüssen von Verordnungen¹ sowie einer Änderung und Neuverkündung der „Strafverordnung der VR China zur Verwaltung der öffentlichen Sicherheit“ (*Zhonghua Renmin Gongheguo zhian guanli chufa tiaoli*)² wurden am 12.5.1994 auf der Abschlußsitzung zwei wichtige Gesetze verabschiedet, die am gleichen Tage vom Staatspräsidenten *JIANG Zemin* verkündet wurden.

Es handelt sich zum einen um das "Staatsentschädigungsgesetz der VR China" (*Zhonghua Renmin Gongheguo guojia peichangfa*)³. Dieses aus 53 Artikeln bestehende Gesetz erfaßt gemäß seinem Art. 2 Schäden, die durch eine Verletzung der legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen entstanden sind aufgrund rechtswidriger Ausübung der Amtspflichten von Staatsorganen und deren Beschäftigten. Die Entschädigungspflicht trifft nach dieser Vorschrift das in diesem Gesetz bestimmte entschädigungspflichtige Organ. Der Beschäftigte selbst haftet indes nie unmittelbar. Eine Überleitung der Staatshaftung wie in § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG findet daher nicht statt⁴.

In den Kapiteln *zwei* (Art. 3 bis 14) und *drei* (Art. 15 bis 24) legt das Gesetz im einzelnen die Haftungsnormen für die Staatsentschädigung fest. Hiernach greift die Haftung dann, wenn Staatsorgane und ihre Beschäftigten in Ausübung von Verwaltungshandeln die körperliche Unversehrtheit (Art. 3) oder Vermögensrechte (Art. 4.) verletzen. Art. 15 und 16 schützen die körperliche Unversehrtheit und Vermögensrechte vor Verletzungen durch Organe der Ermittlung, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsprechung oder der Gefängnisverwaltung. So haften diese Organe u.a. wenn Folterungen zur Erpressung von Geständnissen (*xingxun bigong*) zu Verletzungen oder Tötungen führen. Das *vierte* Kapitel (Art. 25 bis 29) bestimmt die Formen der Entschädigung und die Berechnungsnormen, während das *fünfte* Kapitel unter der Überschrift "Andere Bestimmungen" Einzelregelungen enthält. So fallen auch Ausländer, ausländische Unternehmen und Organisationen im Gebiet der VR China in

1 Vgl. FZRB vom 15.5.1994 (Nr. 3201) und vom 16.5.1994 (Nr. 3202) S. 2 sowie RMRB vom 15.5.1994 S. 3 und 5 mit dem jeweiligen Neudruck der beiden Verordnungen.

2 RMRB vom 14.5.1994 S. 5 bzw. FZRB vom 17.5.1994 (Nr. 3203) S. 2 je mit dem entsprechenden Änderungsbeschluß.

3 FZRB vom 14.5.1994 (Nr. 3200) S. 2 mit einem Leitartikel auf S. 1; RMRB vom 13.5.1994 S. 3; vgl. zum Abschlußbericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesetzesausschusses des NVK *CAI Cheng* FZRB vom 7.5.1994 (Nr. 3193) S. 2; auch RMRB vom 6.5.1994 S. 2; zur Gesetzgebungsgeschichte *LI Qun*, FZRB vom 9.5.1994 S. 1.

4 Vgl. hierzu *MA Huaide*, *Guojia peichang zeren de xingzhi* (Das Wesen der Staatsentschädigungspflicht) FY 1994 Nr. 2 S. 16-21; allgemein auch *ZHANG Shuyi* in FZRB vom 5.6.1994 (Nr. 3222) S. 6.

den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (Art. 33). Das Gesetz tritt gemäß seinem letzten Artikel am 1.1.1995 in Kraft.

Zum anderen wurde das lange erwartete "Außenhandelsgesetz der VR China" (Zhonghua Renmin Gongheguo duiwai maoyi fa)⁵ verabschiedet. Dieses Gesetz enthält 44 Artikel, unterteilt in acht Kapitel und tritt gemäß seinem letzten Artikel am 1.7.1994 in Kraft. Das Gesetz erfaßt als Außenhandel gemäß Art. 2 den Im- und Export von Waren und Technologien sowie den internationalen Handel mit Dienstleistungen. Das *zweite* Kapitel (Art. 8 bis 14) bestimmt im einzelnen, wer als Gewerbetreibender Außenhandel betreiben darf, wozu es u.a. der Genehmigung der zuständigen Außenhandelsbehörde des Staatsrates bedarf. Ausländische Investitionsunternehmen bedürfen indes für den Export ihrer hergestellten Produkte sowie den Import von für ihre Produktion notwendigen Materialien keine Genehmigung nach diesem Gesetz, wobei allerdings die entsprechenden Sondergesetze und Bestimmungen für diese Unternehmen zu beachten sind (Art. 15).

Die Kapitel *drei* (Art. 15 bis 21) und *vier* (Art. 22 bis 26) regeln den Import und Export von Waren und Technologien sowie den internationalen Handel mit Dienstleistungen. Art. 16 bzw. 24 geben hierbei dem Staat die Befugnis den Im- und Export zu beschränken, so z.B. den Import von Waren und Technologien bzw. den Handel mit Dienstleistungen, um besondere innerstaatliche Industrien aufzubauen oder deren Aufbau zu verstärken. Kapitel *fünf* (Art. 27 bis 32) legt schließlich die Außenhandelsordnung⁶ fest und Kapitel *sechs* (Art. 33 bis 37) einige Förderungsmaßnahmen für den Außenhandel, während das *siebte* Kapitel (Art. 38 bis 41) die rechtlichen Verantwortlichkeiten klärt.

Die Verabschiedung dieses Gesetzes steht in engem Zusammenhang mit der von China begehrten Rückkehr ins GATT noch in diesem Jahr⁷, um bei der Gründung der neuen Welt handelsorganisation (WTO) im nächsten Jahr bereits Mitglied zu sein. Ein wichtiges Hindernis hierfür scheint der von der VR China begehrte Status als Entwicklungsland zu sein⁸. So dient dieser Status der VR China offenbar auch als Rechtfertigung für die in den Art. 16 und 24 des Außenhandelsgesetzes festgelegten Beschränkungsmöglichkeiten für den Im- und Export zugunsten der chinesischen Industrie⁹. Allerdings hat die VR China im Mai weitere 195 Importlizenzen und Quoten für Waren und Produkte aufgehoben, nachdem bereits 1993 Beschränkungen für 283 Produkte fallen gelassen worden waren¹⁰.

5 FZRB vom 13.5.1994 (Nr. 3199) S. 2 mit Leitartikel auf S. 1; RMRB vom 13.5.1994 S. 2; vgl. zum Abschlußbericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Gesetzausschusses des NVK WANG Shuwen FZRB vom 6.5.1994 (Nr. 3192) S. 2; zu Bedeutung und wichtigen Punkten des Gesetzes vgl. Interview mit der chinesischen Außenhandelsministerin WU Yi RMRB vom 14.5.1994 S. 2.

6 Hierzu jetzt YAN Lilun FZRB vom 12.6.1994 (Nr. 3229) S. 6.

7 Vgl. den Bericht in CD (Business weekly) vom 15.5.1994 S. 1; *South China Morning Post* vom 14.5.1994 S. 1 (Business) und vom 16.5.1994 S. 5 (Business).

8 Vgl. *South China Morning Post* vom 7.5.1994 S. 3 (Business).

9 So YAN Lilun in FZRB vom 5.6.1994 (Nr. 3222) S. 6.

10 Vgl. CD vom 26.5.1994 S. 1.

Schließlich wurden noch die Entwürfe eines *Richtergesetzes*, eines *Staatsanwaltsgesetzes*¹¹ und eines *Gesetzes zur Verwaltung städtischer Immobilien*¹² diskutiert, aber nicht verabschiedet. Dies gilt auch für den Entwurf eines *Beschlusses über die Bestrafung von die Verwaltung von Gesellschaften und Unternehmen verletzenden verbrecherischen Handlungen*¹³ und eines *Beschlusses über die Bestrafung von urheberrechtsverletzenden Verbrechen*¹⁴.

8. Sitzung des Ständigen Ausschusses des VIII. Nationalen Volkskongresses (28.6. bis 5.7.1994)

Der Ständige Ausschuß des VIII. NVK kommt nach einer Meldung der Rechtstageszeitung *Fazhi Ribao* in der Zeit vom 28.6. bis 5.7.1994 in Beijing zu seiner 8. Sitzung zusammen¹⁵. Auf der Tagesordnung steht die Prüfung und Diskussion der Entwürfe zum *Arbeitsgesetz der VR China*, das bereits auf der 5. Sitzung diskutiert, aber nicht verabschiedet worden war¹⁶, zum *Gesetz über die Verwaltung städtischer Immobilien* und dem *Beschluß über die Bestrafung von urheberrechtsverletzenden Verbrechen*, die beide bereits wie oben berichtet auf der 7. Sitzung diskutiert worden waren, sowie zum *Wertpapiergesetz der VR China* (Zhonghua Renmin Gongheguo zhengquanfa), dessen erster Entwurf bereits im August letzten Jahres vom Ständigen Ausschuß diskutiert worden war. Der neue Entwurf soll nach dieser Meldung auf über 200 Artikel angewachsen sein.

Weiter stehen auf dem Programm dieser Sitzung die Prüfung und Diskussion der Entwurf eines *Schiedsgerichtsgesetzes der VR China* (Zhonghua Renmin Gongheguo zhongcaifa), der Entwurf eines *Gesetzes der VR China über die chinesische Volksbank* (Zhonghua Renmin Gongheguo Zhongguo Renmin Yinhangfa) und eines *Rechnungsprüfungsgesetzes der VR China* (Zhonghua Renmin Gongheguo shenjifa), die jeweils zum ersten Mal vom Ständigen Ausschuß behandelt werden.

Welche dieser Gesetze am Ende verabschiedet werden, stand beim Redaktionsschluß dieser Ausgabe am 30.6.1994 noch nicht fest.

11 Vgl. zur Diskussion dieser beiden Gesetze RMRB vom 6.5.1994 S. 3 und FZRB vom 6.5.1994 (Nr. 3192) S. 2.

12 Dieses Gesetz war bereits im Staatsrat diskutiert worden und nunmehr dem Ständigen Ausschuß zur Prüfung und Diskussion vorgelegt worden, RMRB vom 6.5.1994; FZRB vom 8.5.1994 (Nr. 3194) S. 1; zur Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auch FZRB vom 4.5.1994 (Nr. 3190) S. 1.

13 Vgl. hierzu FZRB vom 6.5.1994 (Nr. 3192) S. 2; vor einer Verabschiedung will man zunächst das Inkrafttreten des Gesellschaftsgesetzes zum 1.7.1994 abwarten, RMRB vom 12.5.1994 S. 1.

14 Vgl. zur Erläuterung des Entwurfes durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Ständigen Ausschusses des NVK *GU Angran* FZRB vom 6.5.1994 (Nr. 3192) S. 2.

15 FZRB vom 25.6.1994 (Nr. 3242) S. 1; auch RMRB vom 25.6.1994 S. 1

16 Hierzu Newsletter 1994 Nr. 2 S. 18.

Beschluß über Aufhebung von Verwaltungsrechtsbestimmungen

Der Staatsrat - also die chinesische Regierung - hat am 16.5.1994 einen umfangreichen Beschluß über die Aufhebung von Teilen vor Ende 1993 erlassener Verwaltungsrechtsbestimmungen" (Guowuyuan guanyu feizhi 1993 nian di yiqian fabu de bufen xingzheng fagui de jue ding) erlassen¹⁷. Dieser Beschluß enthält als Anlage zwei Dokumente, in denen einmal Rechtsbestimmungen aufgelistet werden, die vor Ende 1993 durch neue Gesetze oder andere Verwaltungs-Rechtsbestimmungen ersetzt und dadurch aufgehoben oder selbst ohne Ersatz unwirksam wurden (Liste 1) und zum anderen Rechtsbestimmungen, die durch bekanntgemachte Gesetze oder erlassene Verwaltungsrechtsbestimmungen aus dem Jahre 1986 bis 1993 schon ausdrücklich aufgehoben wurden (Liste 2). In diesen Listen wird die jeweils aufgehobene Bestimmung genannt, deren erlassene Behörde mit Erlaßdatum und synoptisch der aktuellen Rechtsbestimmung gegenübergestellt. Die Listen geben einen guten Überblick über die in den Jahren 1986 bis 1993 erlassenen, als Verwaltungsrechtsbestimmungen gekennzeichneten Vorschriften wie insbesondere zum Steuerrecht¹⁸.

Neue Bestimmungen für Finanzinstitute mit ausländischer Kapitalbeteiligung

Der Staatsrat hat am 25.2.1994 eine "Verordnung der VR China über die Verwaltung von Finanzinstituten mit ausländischem Kapital" (Zhonghua Renmin Gongeguo waizi jinrong jigou guanli tiaoli) erlassen, die am 1.4.1994 in Kraft getreten ist¹⁹. Die Verordnung besteht aus 51 Artikeln, unterteilt in 7 Kapitel. Sie ersetzt gemäß ihrem letzten Artikel die am 2.4.1985 erlassene "Verordnung der VR China über die Verwaltung von Banken mit ausländischem Kapital und chinesisch-ausländische Joint Venture Banken in den Sonderwirtschaftszonen"²⁰ sowie die vom Staatsrat am 7.9.1990 genehmigten, am 8.9.1990 von der chinesischen Volksbank erlassenen "Methoden zur Verwaltung von Finanzinstituten mit ausländischem Kapital und von chinesisch-ausländischen Joint Venture Finanzinstituten in Shanghai"²¹.

Im *ersten* Kapitel (Art. 1 bis 4) wird der Anwendungsbereich dieser Verordnung festgelegt. Erfaßt werden Finanzinstitute mit ausländischem Kapital, die nach Genehmigung auf dem Gebiet der VR China gemäß den entsprechenden Regelungen der Gesetze und Rechtsbestimmungen der VR China errichtet und betrieben werden (Art. 2). Es handelt sich hierbei um Hauptniederlassungen (zonghang) bzw. -gesellschaften (zong gongsi) von Banken (yinhang) oder Finanzgesellschaften (caiwu gongsi) mit ausländischem Kapital, Zweigniederlassungen ausländischer Banken und um von ausländischen und chinesischen Finanzinstituten mit gemeinsamem Kapital bewirtschaftete Banken und Finanzgesellschaften. Sie

17 FZRB vom 29.5.1994 (Nr. 3215) S. 2/3; RMRB vom 5.6.1994 S. 5.

18 Vgl. zur Einführung der Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer, Gewerbesteuer und anderen Steuerarten den Überblick in C.a. 1993,1061 ff.

19 FZRB vom 2.3.1994 (Nr. 3127) S. 2; GWY GB 1994 Nr. 3 S. 76-86; chin.-engl. Fassung mit Anmerkungen in CLP 1994 Nr. 4 S. 21-32.

20 GWY GB 1985 Nr. 12 S. 349-353.

21 GWY GB 1990 Nr. 21 S. 799-808.

unterliegen alle der Verwaltung und Kontrolle durch die chinesische Volksbank, der Zentralbank²² (Art. 4), die im einzelnen im *vierten* Kapitel (Art. 22 bis 37) geregelt ist.

Das *zweite* Kapitel legt die Errichtungsvoraussetzungen getrennt für die einzelnen Finanzinstitute fest (Art. 5 bis 8)²³ und beschreibt das Registrierungsverfahren bei dem zuständigen Genehmigungsorgan, der chinesischen Volksbank (Art. 9 bis 14), das in ein Vorprüfungsverfahren (Art. 13) und Genehmigungsverfahren (Art. 14) unterteilt ist.

Das *dritte* Kapitel (Art. 17 bis 21) umschreibt den jeweils zulässigen, von der chinesischen Volksbank zu genehmigenden Tätigkeitsbereich, getrennt für Banken und Finanzgesellschaften. Banken dürfen gemäß Art. 17 folgende Geschäfte tätigen: Deviseneinlagen (waihui cunkuan)²⁴, Devisendarlehen (waihui fangkuan), Diskontwechsel in Devisen (waihui piaoju tiexian), Investitionen in Devisen nach Genehmigung (jing pizhun de waihui touzi), Überweisungen in Devisen (waihui huikuan)²⁵, Devisengarantien (waihui danbao), Im- und Exportverrechnungen (jinchukou jiesuan)²⁶, Handel in Devisen für eigene oder Kundenkonten (ziying he daike hu shimai waihui), Umtausch ausländischer Währungen und Devisenwechsel (daili waibi ji waihui piaoju duikuan) sowie Zahlungen auf Kreditkarten in ausländischen Währungen (daili waibi xinyongka fukuan) vertreten, Verwahrung und Depotdienste (baoguan he baoguanxiang yeyu), Beratung und Recherchen zu Krediten für Investitionen (zixin diaocha he zixun) und Geschäfte in inländischer Währung nach Genehmigung und andere Geschäfte in ausländischer Währung (jing pizhun de benbi yewu he qita waibi yewu).

Neu ist hier insbesondere, daß Banken wie auch Finanzinstitute (Art. 18 Ziff.9) nach entsprechender Genehmigung in der chinesischen Währung, dem *Renminbi*, Geschäfte betreiben dürfen²⁷. Das *fünfte* Kapitel (Art. 38 bis 41) regelt das Auflösungs- und Liquidationsverfahren, während das *sechste* Kapitel Strafvorschriften und das *siebte* Kapitel zusätzliche Vorschriften enthält.

Erstes gesamtstaatliches Wertpapiergesetz geplant

Nach der Verkündung des ersten Gesellschaftsgesetzes im Dezember letzten Jahres soll offenbar noch in diesem Jahr Chinas erstes gesamtstaatliches Wertpapiergesetz verabschiedet werden²⁸. Das Gesellschaftsgesetz vom 29.12.1993²⁹ regelt in den Art. 129-158 bereits die

22 Vgl. zum geplanten, vom Staatsrat am 4.6.1994 jetzt dem Ständigen Ausschuß zur Prüfung und Genehmigung vorgelegte „Gesetz der VR China über die chinesische Volksbank (Entwurf)“ (Zhonghua Renmin Gongheguo Zhonguo Renmin Yinhang fa (cao an) FZRB vom 4.6.1994 (Nr. 3221) S. 1.

23 Banken bedürfen eines einzutragenden Mindestgrundkapitals von 300 Millionen Renminbi (RMBI), Finanzgesellschaften 200 Millionen RMBI und Zweigniederlassungen ausländischer Banken 100 Millionen RMBI (Art. 5).

24 Dieser Tätigkeitsbereich wird in Art. 19 genauer beschrieben.

25 Vgl. hierzu die Erläuterung in Art. 20.

26 Vgl. hierzu die Erläuterung in Art. 21.

27 Vgl. insoweit Anmerkung in CLP 1994 Nr. 4 S. 31.

28 Vgl. hierzu FZRB vom 25.6.1994 (Nr. 3242) S. 1.

29 RMRB vom 31.12.1993 S. 2,3 und 5; FZRB vom 31.12.1993 (Nr. 3067) S. 2,3 und 5.

Übertragung und Emission von Anteilen (gufen), insbesondere auch von börsennotierten Gesellschaften (shangshi gongsi). Der Staatsrat hatte bereits am 22.4.1993 eine "Vorläufige Verordnung über die Verwaltung des Handels und Emission von Aktien" (Gupiao faxing yu jiaoyi guanli zanxing tiaoli) erlassen³⁰, in der auch der Kauf börsennotierter Gesellschaften geregelt wird (Art. 44 bis 52) wie auch die Verwahrung, Auflösung und Übertragung von Aktien (Art. 53-56). So dürfen nach Art. 53 Aktien nur als Namensaktien (jiming gupiao) ausgegeben werden. Diese restriktive Haltung ist jedoch in Art. 133 des Gesellschaftsgesetzes zugunsten der Zulassung von Inhaberaktien gelockert worden.

Der Entwurf des geplanten Wertpapiergesetzes war bereits im August letzten Jahres vom Ständigen Ausschuß des 8. NVK auf seiner 3. Sitzung diskutiert, aber nicht verabschiedet worden. Der Entwurf des Finanz- und Wirtschaftsausschusses des NVK³¹ hatte insgesamt 13 Kapitel mit folgenden Überschriften: Allgemeine Bestimmungen (zongze), Emission von Wertpapieren (zhengquan faxing), Wertpapierhandel (zhengquan de maoyi), Gesellschaftsaufkäufe (gongsi de shougou), Wertpapierbewirtschaftungsorgane (zhengquan jingying ji-gou), Wertpapierbranchenvereinigungen (zhengquanye xiehui), Investitionsfonds (touzi jijin), Wertpapierbörsen (zhengquan jiaoyisuo)³², Wertpapierdienstleistungsorgane (zhengquan fuwu jigou), Zuständige Behörden (zhuguan jiguan), Schiedsverfahren (zhongcai), Rechtliche Verantwortlichkeiten (falü zeren) und Zusätzliche Bestimmungen (fuze).

Der Entwurf war dann vom *Rechtsausschuß* (fazhi gongzuo weiyuanhui) des Ständigen Ausschusses des NVK, der nicht mit dem *Gesetzesausschuß* (falü weiyuanhui) des NVK³³ verwechselt werden darf, an das Zentralkomitee und den Staatsrat zur Stellungnahme (zhengjiu yijian) gesandt worden³⁴.

Obwohl mittlerweile offenbar alle zuständigen auch lokalen Regierungstellen und Experten ihre abschließenden Stellungnahmen abgegeben haben, ist eine Einigung auf einen gemeinsamen Entwurf noch nicht erzielt worden³⁵. Die Errichtung einer zentralen Börsenaufsichtsbehörde und ihre Kompetenzen in Abgrenzung zu anderen gesamtstaatlichen wie auch lokalen Behörden scheint jetzt das Haupthindernis zu sein³⁶. Dahinter steckt offensichtlich ein Machtkampf zwischen der Zentrale in Beijing und den Städten Shanghai und Shenzhen, in denen der Wertpapierhandel über eine Börse bereits seit drei Jahren zugelassen ist³⁷.

30 FZRB vom 4.5.1993 (Nr. 2826) S. 2,4; vgl.hierzu kurz *Weggel*, C.a. 1994, 394 ff.(413).

31 Vgl. FZRB vom 26.8.1994 (Nr. 2940) S. 2.

32 Vgl. hierzu bereits die "Vorläufigen Methoden über die Verwaltung von Wertpapierbörsen" (Zhengquan jiaoyisuo guanli zanxing banfa), erlassen vom Wertpapierausschuß des Staatsrates am 7.7.1993 FZRB vom 9.7.1993 (Nr. 2892) S. 2.

33 Zu dem Unterschied C.a.1993, 642 (Ü 10).

34 Vgl. FZRB vom 5.1.1994 (Nr. 3072) S. 3.

35 Vgl. *South China Morning Post* vom 5.5.1994 S. 5 (Business).

36 A.a.O., S. 5; allgemein auch *LI Yining*, *South China Morning Post* vom 4.4.1994 S. 2 (Business).

37 Vgl."Methoden der Stadt Shanghai zur Verwaltung des Wertpapierhandels" (Shanghai shi zhengquan jiaoyi guanli banfa) vom 27.11.1990 sowie "Vorläufige Methoden der Stadt Shenzhen über die Verwaltung des Handels und der Emission von Anteilen" (Shenzhen shi gupiao faxing yu jiaoyi guanli zanxing banfa) vom 15.6.1991, *abgedruckt* in *BAO Xiangshan* u.a.(Hrsg.), *Zuixin Zhonghua Renmin Gongheguo gongsifa shiwu daquan*, Beijing 1994 S. 1404-1410 bzw. 1367-1372.

Hinzu kommt, daß wohl auch andere zentrale Institutionen wie z.B. die chinesische Volksbank befürchten, Kompetenzen an eine zentrale Börsenaufsichtsbehörde abgeben zu müssen.

Nach Angaben von *LI Yining*³⁸, Professor an der Fakultät für Wirtschaft und Management der Universität Beijing und Mitglied des Ständigen Ausschusses des NVK ist darüber hinaus vor allem die Zulassung des sog. Tafelhandels mit Wertpapieren, also des Freiverkehrs (over-the-counter trading), von Gesellschaftsaufkäufen (gongsi shougou) sowie des Transfers von Staatsaktien streitig. Er plädiert³⁹ für die Zulassung des Freiverkehrs im Hinblick auf Art. 74 des Gesellschaftsgesetzes, wonach Aktiengesellschaften auch durch Einwerbung (muji) errichtet werden können⁴⁰. Dies könne aber sinnvollerweise nur über die Zulassung des Freiverkehrs erreicht werden. Darüber hinaus spricht er sich für die Zulässigkeit von Gesellschaftsaufkäufen aus, weil sie „normale Marktaktivitäten“ seien, die zudem die Allokation der Ressourcen der Gesellschaft verbesserten⁴¹.

Verstärkte Bemühungen zum Schutz geistigen Eigentums

Das Informationsbüro des Staatsrates hat im Juni 1994 eine Art Weißbuch über den gegenwärtigen Zustand des Schutzes des geistigen Eigentums in China veröffentlicht⁴². Nach einer breiten Einführung über die Rechtsgrundlagen zum Schutz geistigen Eigentums und der Aufzählung der internationalen Verträge, denen die VR China in den letzten Jahren beigetreten ist, zuletzt mit Wirkung dieses Jahres dem Patentrechtsabkommen (PCT), werden im zweiten Teil im einzelnen die jeweiligen Schutzsysteme dargelegt. Von Interesse ist indes der dritte Teil, der sich vorwiegend an Hand zahlreicher Beispiele mit Fragen der wirksamen Verfolgung von Verletzungen des Rechts am geistigen Eigentum auf gerichtlichem wie auch administrativem Wege beschäftigt. Es wird betont, daß die Volksgerichte unabhängig und strikt nach dem Gesetz ihre Gerichtsbarkeit ausübten und keiner Intervention durch Verwaltungsorgane, gesellschaftliche Gruppen oder Individuen ausgesetzt seien.

Hiernach⁴³ wurden in den Jahren 1986 bis 1993 insgesamt 3.505 Fälle registriert, die sich in erster Instanz (yishen) mit der Verletzung des Rechts am geistigen Eigentum befaßten. Hiervon fielen 1.783 auf Patent-, 1.168 auf Urheberrechts- und 554 auf Warenzeichenverletzungen, bei zur Zeit in der VR China eingetragenen 411.000 Warenzeichen⁴⁴. Auch

38 *South China Morning Post* vom 4.4.1994 S. 2 (Business).

39 A.a.O., S. 2; ders., *South China Morning Post* vom 11.4.1994 S. 5

40 Dies im Gegensatz zum deutschen, aber in Anlehnung an das anglo-amerikanische und taiwanische Aktienrecht. Gründung durch Einwerbung bedeutet, daß bei der Gründung Aktienbeträge durch Zeichnen von anderen Personen als den Gründern übernommen werden. Gemäß Art. 74 ist somit nicht nur die Einheitsgründung wie nach den §§ 2,29 deutsches AktG, sondern auch die vor 1965 in Deutschland zulässige Sukzessivgründung erlaubt.

41 Vgl. zum Gesellschaftsaufkauf *XIE Hong*, *Gongsi shougou* (Gesellschaftsaufkäufe), FX 1994 Nr. 5 S. 15-16.

42 FZRB vom 17.6.1994 (Nr. 3234) S. 1/2; RMRB vom 17.6.1994 S. 1/4; Auszüge in CD vom 17.6.1994 S. 1/4.

43 Vgl. bereits RMRB vom 21.5.1994 S. 6; CD vom 23.5.1994 S. 4.

44 Vgl. CD vom 19.5.1994 S. 4.

wenn man berücksichtigt, daß das gerichtliche Verfahren immer das letzte Mittel ist und eine Verletzung von Warenzeichen eher auf administrative Weise erledigt wird⁴⁵, so überrascht doch das Verhältnis von 411.000 eingetragenen Warenzeichen zu 554 gerichtlichen Warenzeichenverletzungsverfahren. Dies umsomehr, als in einer anderen Meldung⁴⁶ von 13.000 berichteten Fällen in Bezug auf Warenzeichenverletzungen pro Jahr die Rede ist.

Man ist sich auf chinesischer Seite bewußt, daß die wirksame Verfolgung und Bekämpfung von Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentums ein wesentliches Moment bei der von China begehrten Rückkehr ins GATT ist⁴⁷. Man hofft offenbar durch ein energisches strafrechtliches Vorgehen dem Problem Herr zu werden. Dies belegen die am 1.7.1993 in Kraft getretenen, das Strafgesetz ergänzenden "Zusätzlichen Bestimmungen des Ständigen Ausschusses des NVK über die strenge Bestrafung des Verbrechens der Fälschung von eingetragenen Warenzeichen" vom 22.2.1993, verabschiedet auf der 30. Sitzung des VII. NVK⁴⁸. Sie sehen bei festgestellten Warenzeichenverletzungen - neben Geldstrafen - Gefängnisstrafen bis zu sieben Jahren vor. Am 1.9.1993 trat zusätzlich ein vom Ständigen Ausschuss des VIII. NVK auf seiner 2. Sitzung am 2.7.1993 verabschiedeter "Beschluß des Ständigen Ausschusses des NVK über die Bestrafung des Verbrechens der Herstellung und des Verkaufs gefälschter und minderwertiger Waren" in Kraft⁴⁹.

In die gleiche Richtung zielt offenbar auch der im Mai und Juli 1994 auf Sitzungen des Ständigen Ausschusses diskutierte, aber noch nicht verabschiedete Entwurf eines *Beschlusses über die Bestrafung von urheberrechtsverletzenden Verbrechen*⁵⁰. Auch hier sind für bestimmte Urheberrechtsverletzungen Gefängnisstrafen bis zu 5 Jahren vorgesehen. Urheberrechtspiraten - so der chinesische Justizminister *XIAO Yang* - gehören vor ein Strafgericht⁵¹.

45 Vgl. die Wahlmöglichkeit in Art. 39 des Warenzeichengesetzes; zum Problem auch den ausgesprochen instruktiven Artikel von *Tan Loke Khoon* in der *South China Morning Post* vom 14.4.1994 (China Business Review) S. 3, der dazu rät, bei Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum sich zunächst unmittelbar an den Verletzer zu wenden, um durch Kooperation mit dem Verletzer eine einvernehmliche Einstellung der Verletzung zu erzielen.

46 CD vom 29.4.1994 S. 4.

47 Vgl. CD vom 19.5.1994 S. 4.

48 Quanguo Renda Changwu Weiyuanhui guanyu chengzhi jiamao zhuze shangbiao fanzui de buchong guiding, GWY GB 1993 Nr. 4 S. 134.

49 Quanguo Renda Changwu Weiyuanhui guanyu chengzhi shengchan, xiaoshou weilie fanzui des jue ding, FZRB vom 3.7.1993 (Nr. 2886) S. 3; GWY GB 1993 Nr. 12 S. 545-549); vgl. zu ähnlichen Beschlüssen des Staatsrates und des Obersten Volksgerichts aus dem Jahre 1992 mit jeweiliger Quellenangabe GRUR Int. 1993,513.

50 Vgl. hierzu oben S. 42 Fußn. 14 und 15.

51 Zitiert nach CD vom 23.5.1994 S. 4.

Neue Schiedsregeln für internationale Handelstreitigkeiten in Kraft

In der VR China ist das *innerchinesische* Schiedsverfahren streng von dem *internationalen* Schiedsverfahren bzw. von Schiedsverfahren *mit Außenbezug* (shewai) zu unterscheiden⁵². Das innerchinesische

Schiedsverfahren finden nur bei Streitigkeiten zwischen chinesischen natürlichen oder juristischen Personen oder Einheiten statt. Das Verfahren ist jeweils in einzelnen Vertragsgesetzen wie dem jetzt geänderten Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13.12.1981 (Art. 42 bis 43)⁵³ und dem Technologievertragsgesetz der VR China (Zhonghua Renmin Gongheguo jishu hetong fa) vom 23.6.1987⁵⁴ geregelt (Art. 51 bis 52) oder aber wie im Arbeitsrecht in einer gesonderten Verordnung⁵⁵. Ein einheitliches, innerchinesisches Schiedsverfahrensgesetz gibt es nicht. Allerdings soll sich ein nationales Handelsschiedsgerichtsgesetz jetzt im Gesetzgebungsverfahren befinden⁵⁶.

Chinas Schiedskörper für internationale Wirtschafts- und Handelstreitigkeiten ist die *China International Economic and Trade Arbitration Commission* (CIETAC) mit Hauptsitz in Beijing. Wie bereits kurz gemeldet⁵⁷ sind ihre neuen Schiedsregeln (zhongcai guice) am 1.6.1994 in Kraft getreten. Sie ersetzen die alten Regeln aus dem Jahre 1988, die seit dem 1.1.1989 galten. Sie wurden jetzt in der Spezialzeitschrift "Zhongcai yu falü tongxun" (Information zu Schiedsgerichtsbarkeit und Recht)⁵⁸ abgedruckt.

Die neuen Schiedsregeln bestehen aus 81 Artikeln, unterteilt in vier Kapitel. Das *erste* Kapitel (Art. 1 bis 12) teilt sich in die zwei Abschnitte Zuständigkeit (guanxia) und Organisation (zuzhi) auf. Die *China International Economic and Trade Arbitration Commission* löst im Wege des Schiedsverfahrens internationale Wirtschafts- und Handelstreitigkeiten vertraglicher oder nicht vertraglicher Art oder derartige Streitigkeiten mit Außenbezug (Art. 2). Die CIETAC kann auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung der Parteien vor oder nach dem Entstehen einer entsprechenden Streitigkeit durch einen schriftlichen Antrag ange-

52 Vgl. hierzu *YU Xianyu* in Jahrbuch des Deutsch-Chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht (Band 4) S. 186 ff. (188 f.); *Moser* in *Freeman* (Hrsg.), *The Life and Death of a Joint Venture in China*, S. 181 ff., (191).

53 FZRB vom 4.9.1993 (Nr. 2949) S. 2; WYH GB 1993 Nr. 15 S. 6-10) Vgl. zu den Veränderungen der schiedsgerichtlichen Bestimmungen *Hopp*, Newsletter 1994 Nr. 2, S. 9 ff. (12); *YUAN* Weiguo, FZ Nr. 2 S. 21.

54 GWY GB 1987 Nr. 15 S. 515-524; FZRB vom 24.6.1987 (Nr. 876) S. 2; *deutsch* in RIW 1988 S. 856 ff.; vgl. jetzt die "Vorläufigen Bestimmungen über die Verwaltung von Schiedsorganen bei Technologieverträgen (Jishu hetong zhongcai jigou guanli zanxing guiding) vom 21.1.1991, GWY GB 1991 Nr. 2 S. 66-69.

55 Zhonghua Renmin Gongheguo qiye laodong zhengyi tiaoli (Verordnung der VR China über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Unternehmen), erlassen vom Staatsrat am 6.7.1993, abgedruckt in FZRB vom 21.7.1993 (Nr. 2904). Sie ersetzt gemäß ihrem letzten Artikel die "Vorläufigen Bestimmungen über die Behandlung von Arbeitsstreitigkeiten in Staatsunternehmen" vom 31.7.1987.

56 Vgl. CD vom 18.5.1994 S. 1; jetzt auch FZRB vom 25.6.1994 (Nr. 3242) S. 1.

57 Newsletter 1994 Nr. 2 S. 23; aus praktischen Gründen soll im folgenden allein die bekanntere engl. Bezeichnung verwendet werden.

58 1994 Nr. 2 S. 8-15 mit Erläuterungen des stellv. Vorsitzenden und Generalsekretärs der Schiedskommission *CHENG Deyun* S. 15-20 jetzt auch von *Moser* in CLP 1994 Nr. 5 S. 16-17.

rufen werden (Art. 3)⁵⁹. CIETAC hat ihren Sitz in Beijing mit Außenstellen in Shenzhen und Shanghai (Art. 11).

Das umfangreiche *zweite* Kapitel, *Schiedsverfahren* (Art. 13 bis 63), unterteilt in 4 Abschnitte, regelt im *ersten Abschnitt* bis Art. 23 im einzelnen die Formalitäten für den Schiedsantrag wie das Verfahren nach Eingang des Antrags bei der Schiedskommission. So hat der Antragsgegner die Pflicht, innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Antragschrift beim Sekretariat der CIETAC eine Verteidigungsschrift einzureichen (Art. 17). Er erhält darüber hinaus die Möglichkeit zur Erhebung einer Widerklage (Art. 18). Im *zweiten Abschnitt* wird die Zusammensetzung des Schiedsgerichts (zhongcaiting) geregelt, das aus drei Mitgliedern besteht. Jede Partei bestimmt ein Mitglied aus einer Namensliste der bei der CIETAC registrierten Schiedsrichter⁶⁰, das dritte Mitglied wird vom Vorsitzenden der CIETAC bestellt (Art. 24). Im *dritten Abschnitt* (Art. 32 bis 51) dann wird das Verfahren der schiedsgerichtlichen Prüfung des Falles (shenli) festgelegt, im *vierten Abschnitt* (Art. 52 bis 63) der Schiedsspruch (zhongjue). Dieser soll grundsätzlich innerhalb von neun Monaten nach Zusammensetzung des Schiedsgerichts erfolgen (Art. 52).

Neu ist das *dritte* Kapitel, das in den Art. 64 bis 74 ein sog. vereinfachtes Verfahren (jiandan chengxu) einführt. Es gilt gem. Art. 54 einmal dann, wenn beide Parteien sich hiermit einverstanden erklären und zum anderen für alle Fälle unter 50.000 RMBI, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. In diesem vereinfachten Verfahren wird ein Schiedsrichter aus der Namensliste der Schiedskommission als Schiedsgericht bestimmt, entweder von den Parteien gemeinsam oder aber von dem Vorsitzenden der CIETAC (Art. 65). Nach einer entsprechend gut vorbereiteten Sitzung des Gerichts (Art. 70) soll das Verfahren innerhalb von 90 Tagen nach Errichtung des Schiedsgerichts abgeschlossen sein (Art. 73), jedenfalls nach den Idealvorstellungen dieser Regeln.

Im abschließenden und letzten Kapitel (Art. 75 bis 81) findet sich eine weitere interessante Neuerung. Nach Art. 75 ist zwar nachwievor chinesisch die offizielle Sprache der Schiedskommission, allerdings können die Parteien auch etwas anderes vereinbaren. So können insbesondere alle Dokumente und alles Beweismaterial nicht nur in chinesischer Übersetzung vorgelegt werden, sondern auch in einer anderen Übersetzung. Diese Neuerung stellt einen Durchbruch in der Entwicklung der chinesischen internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Man ist hier um eine Anpassung an internationale Standards bemüht, ganz offensichtlich in der Absicht, China als Standort für Schiedsverfahren zu etablieren. Als Vorbild gilt offensichtlich die Schiedsgerichtsordnung der UNCITRAL⁶¹.

Reform des Anwaltswesens geplant

Die VR China plant offensichtlich eine grundsätzliche Reform ihres Anwaltswesens. Nach Angaben des chinesischen Justizministers *XIAO Yang* gibt es in der VR China zur Zeit 5.127 Rechtsanwaltsbüros (lüshi shiwusuo) und 66.754 Anwälte⁶². Danach kommen auf

59 Vgl. die Fallsstudie einer Streitigkeit zweier Joint Venture Partner durch *Moser* in Freeman (Hrsg.), a.a.O., S. 181 ff.

60 Aufgeführt bei *Moser* in Freeman (Hrsg.), a.a.O., S. 194 ff.

61 So *YU Xianyu*, a.a.O. S.196 nach einer Vorstellung wichtiger Bestimmungen der UNCITRAL; vgl. hierzu auch *Schütze, Tscherning, Wais* Handbuch des Schiedsverfahrens, Berlin 1985 S. 417 ff.

62 FZRB vom 10.5.1994 (Nr. 3196) S. 1; auch CD vom 11.5.1994 S. 3.

einen chinesischen Rechtsanwalt 16.000 Chinesen⁶³. Dem stehen 156.000 Richter und Richterinnen gegenüber, die sich jetzt unter Vorsitz des Präsidenten des Obersten Volksgerichts *REN Jianxin* zu einer Chinesischen Richtervereinigung zusammengeschlossen haben⁶⁴.

Grundlage der anwaltlichen Tätigkeit in China ist nach wie vor die „Vorläufige Verordnung der VR China über Rechtsanwälte“ (*Zhonghua Renmin Gongheguo lüshi zanxing tiaoli*), vom 26.8.1980⁶⁵. In dieser Verordnung wird der Rechtsanwalt als juristischer Arbeiter (*falu gongzuozhe*) des Staates definiert, dessen Aufgabe es ist, staatliche Organe, Unternehmenseinheiten und Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen, Volkskommunen und Bürgern rechtliche Hilfe zu geben (Art. 1). Organisiert wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts über Rechtsberatungsstellen (*falu guwenchu*) auf Kreis- und Stadtebene, die der Aufsicht und Kontrolle der Justizverwaltungsbehörden unterliegen (Art. 13, 14). Die Büros für Rechtsangelegenheiten sind in der Regel diesen Beratungsstellen zu- und untergeordnet.

Diese alte Verordnung entspricht aber augenscheinlich nicht mehr der Realität. Das Berufsbild des Rechtsanwalts als "juristischer Arbeiter des Staates" wird auch von chinesischer Seite offensichtlich nicht mehr als in die gegenwärtige Reformzeit passend empfunden. So gibt es nach chinesischen Angaben bereits über 500 nichtstaatliche Rechtsanwaltsbüros⁶⁶. Erste offiziell zugelassene private Anwaltskanzleien sind jetzt in Beijing, Shanghai⁶⁷ und Nanjing⁶⁸ eröffnet worden; in Shenzhen sollen nach Angaben von *LIU Gushu*, dem Vorsitzenden der China Legal Service (HK) Ltd sogar über 60 Prozent der Anwaltskanzleien in Privateigentum stehen⁶⁹. Diese Entwicklung hin zu einem System staatlicher und nichtstaatlicher Rechtsanwälte mit mehr Unabhängigkeit und Selbständigkeit soll das jetzt offensichtlich geplante Rechtsanwaltsgesetz aufgreifen und gesetzlich normieren⁷⁰.

Darüber hinaus gibt es schon seit längerem für ausländische Anwaltskanzleien die Möglichkeit, in der VR China mit eigenen Büros tätig zu werden. Auf der Grundlage einer Genehmigung des chinesischen Justizministeriums können in Beijing, Shanghai, Guangzhou, Shenzhen und Haikou ausländische Kanzleien Zweigniederlassungen eröffnen. Bisher wurden nach Angaben des Justizministers *XIAO Yang* 41 Genehmigungen erteilt⁷¹. Nach einer Äußerung des zuständigen Abteilungsleiters im Justizministerium *DU Guoxing* ist eine Öff

63 So *LIU Weiling* in CD vom 29.5.1994 (Business weekly) S. 1.

64 Vgl. die Meldung in CD vom 9.5.1994 S. 3.

65 *Zhonghua Renmin Gongheguo changyong falu daquan*, Beijing 1992, S. 576-578; allgemein zum Anwaltswesen *Stucken*, Anwaltsblatt 1991 IV S. 175-181.

66 Vgl. *CHANG Hong* in CD vom 18.4.1994 S. 3.

67 Ebd. S. 3.

68 Dies berichtete die örtliche Tageszeitung "Yangzi Wanbao" in ihrer Ausgabe vom 7.6.1994 auf S. 2.

69 Zitiert nach *South China Morning Post* vom 9.5.1994 S. 10.

70 Ebd. S. 10; vgl. CD vom 11.5.1994, wonach das Gesetz sogar noch in diesem Jahr verabschiedet werden soll; allgemein zu den Reformbemühungen FZRB vom 10.5.1994 (Nr. 3196) S. 1.

71 FZRB vom 10.5.1994 (Nr. 3196) S. 1; allgemein *XIE Haisheng*, Tan guowai, jingwai lüshi zai hua zhiye yinqi de falü wenti (über Rechtsfragen hervorgerufen durch ausländische und auswärtige Rechtsanwälte, die in China den Beruf ausüben), FZ 1994 Nr. 1 S. 39.

nung weiterer Städte, insbesondere von Küstenstädten und Provinzhauptstädten für ausländische Anwaltskanzleien geplant⁷².

Todesurteil für die Räuber vom Qiandao See

Am 31. März 1993 brannte auf dem Qiandao See (See der tausend Inseln) in der Provinz Zhejiang ein mit Touristen besetztes Vergnügungsboot vollkommen aus. Alle Personen an Bord kamen ums Leben (24 Touristen aus Taiwan, 2 örtliche Reiseleiter und sechs Besatzungsmitglieder). Dieser Vorfall sorgte und sorgt nach wie vor auf politischer Ebene für erhebliche Spannungen zwischen der VR China und Taiwan⁷³. Am 20.4.1994 wurden dann von den örtlichen Sicherheitsbehörden drei Tatverdächtige festgenommen, die das Boot gemeinsam überfallen, die Personen ausgeraubt und anschließend das Boot mit den Touristen angezündet haben sollen.

Am 3.6.1994 erhob die Volksstaatsanwaltschaft beim Volksgericht der Stadt Hangzhou Anklage gegen die drei Verdächtigen, am 10.6.1994 begann die öffentliche Hauptverhandlung vor dem Mittleren Volksgericht der Stadt Hangzhou, am 12.6.1994 wurde gegen die offenbar geständigen Angeklagten das zweifache Todesurteil ausgesprochen⁷⁴. Sie wurden einmal jeweils wegen vorsätzlicher Tötung von Menschen (guyi sharen) gem. Art. 132 des chinesischen Strafgesetzes (im folgenden chin. StGB) und nochmal jeweils wegen Raubes (qiangjie) unter besonders schweren Umständen gem. Art. 152 Abs. 2 des chin. StGB zum Tode verurteilt. Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafe werden gem. Art. 64 Abs. 1 des chin. StGB ausdrücklich aus der Gesamtstrafenbildung herausgenommen, so daß man - wie vorliegend geschehen - wegen zweier Taten auch zweimal zum Tode verurteilt werden kann. Alle drei verloren darüber hinaus wegen beider Taten ihre politischen Rechte.

Das chinesische Strafrecht sieht in den Art. 43 ff des chin. StGB ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe gegen verbrecherische Elemente (fanzui fenzi) vor, die abscheulichste Verbrechen (zuida eji) begehen (Art. 43 Abs. 1). Dies gilt allerdings nicht für Menschen, die im Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für Frauen, die im Zeitpunkt der Verurteilung schwanger sind (Art. 44). Die Todesstrafe kann, wenn sie nicht für sofort vollstreckbar erklärt wird, für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden, in denen der Verurteilte durch Arbeit umgewandelt (laodong gaizao) werden soll, bevor dann erneut entschieden wird (Art. 43 Abs. 2).

Das Todesurteil wurde von den drei Angeklagten nicht angefochten, gleichwohl wurde es von der nächsthöheren Instanz, dem Oberen Volksgericht der Provinz Zhejiang überprüft und genehmigt (hezhun). Der Genehmigungsbeschluß wurde unter Vorsitz des Präsidenten des Mittleren Volksgerichts YANG Gang am 19.6.1994 in einer öffentlichen Sitzung vor mehr als 1.200 Zuhörern vom Vorsitzenden der ersten Strafkammer des Mittleren Volksgerichts WANG Zhijian öffentlich verkündet und vorgelesen⁷⁵.

Ein Todesurteil soll gem. Art. 43 Abs. 2 chin. StGB dem Obersten Volksgericht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Spricht indes - wie vorliegend - ein Mittleres Volksgericht die Todesstrafe aus, das von dem Angeklagten nicht angegriffen wird, soll es zunächst vom Oberen Volksgericht erneut geprüft werden (fuhe), bevor es endgültig dem

⁷² Zitiert nach CD vom 17.6.1994 S. 1.

⁷³ Vgl. hierzu im einzelnen C.a. 1994, 387.

⁷⁴ Vgl. den Prozeßbericht in FZRB vom 13.6.1994 (Nr. 3230) S. 1; auch RMRB vom 13.6.1994.

⁷⁵ Vgl. FZRB vom 20.6.1994 (Nr. 3237) S. 1.

Obersten Volksgericht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird, Art. 145 der chin. Strafprozeßordnung (im folgenden chin. StPO). Allerdings hat dieses dreistufige Prüfungsverfahren durch eine Änderung des *Gerichtsorganisationsgesetzes* vom 2.9.1983 eine wichtige Einschränkung erfahren: Das Prüfungs- und Genehmigungsrecht kann für Todesstrafen wegen Tötung von Menschen, Vergewaltigung, Raub, Explosion und anderer schwerwiegender, die öffentliche Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung schädigender Straftaten auf das Obere Volksgericht der Provinzen, die autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte ausgeübt werden, wenn das Oberste Volksgericht dies für erforderlich hält (Art. 13). Dies war vorliegend offensichtlich der Fall, weil das Obere Volksgericht der Provinz Zhejiang das Todesurteil geprüft und genehmigt hat.

Nach Verkündung des Genehmigungsbeschlusses erteilte der Präsident des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang den Vollstreckungsbefehl und das Urteil wurde noch am gleichen Tag durch Erschießung vollstreckt⁷⁶. Gemäß Art. 153 der chin. StPO soll das Todesurteil auf Befehl des Präsidenten des Obersten Volksgerichts vollstreckt werden und zwar durch das untere Volksgericht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Befehls (Art. 154 chin. StPO). Die Vollstreckung, die gem. Art. 45 chin. StGB durch Erschießen durchzuführen ist, soll öffentlich bekanntgemacht, aber nicht zur Schau gestellt werden (Art. 155 Abs. 3 chin. StPO). Vorliegend erging indes der Vollstreckungsbefehl vom Präsidenten des Oberen Volksgerichts der Provinz, nicht vom Präsidenten des Obersten Volksgerichts. Offensichtlich wird aber der Befehl zur Vollstreckung als Annex zur Prüfungs- und Genehmigungscompetenz betrachtet, so daß mit dem Übergang des Prüfungs- und Genehmigungsrechts auch die Befugnis, den Vollstreckungsbefehl zu erteilen, übergeht.

Anklagebehörde ist die Volksstaatsanwaltschaft, die nach Prüfung des Falles beim zuständigen Gericht öffentliche Anklage erhebt (tiqi gongsu), Art. 100 der chin. StPO. Das Gericht prüft die Anklage und entscheidet dann über die Eröffnung der Gerichtsverhandlung (Art. 108 chin. StPO), allerdings ohne Anhörung des Angeklagten. Nach Entscheidung über die Eröffnung hat das Gericht dem Angeklagten spätestens 7 Tage vor Eröffnung der Sitzung die Anklageschrift der Volksstaatsanwaltschaft zuzustellen (songda), Art 110 chin. StPO. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, daß das Gericht nach Erhalt der Anklage am 3.6.1994, noch am gleichen Tag die Eröffnung des Verfahrens beschlossen und die Anklageschrift hat zustellen lassen müssen, denn nur dann wäre die Frist des Art. 110 chin. StPO eingehalten worden.

Diese unglaubliche Schnelligkeit erklärt sich nicht nur aus dem auch im chinesischen Strafprozeßrecht geltenden Beschleunigungsgebot bei Haftsachen. So dürfen Angeklagte im Ermittlungsverfahren grundsätzlich nicht länger als zwei Monate in Haft sitzen, bei einer Verlängerungsmöglichkeit um einen Monat für besonders komplizierte Fälle (Art. 92 chin. StPO). Dahinter steckt angesichts der Spannungen, zu denen dieser Vorfall zwischen Taiwan und der VR China geführt hat, offensichtlich auch politischer Druck, den Vorfall so schnell wie möglich zu erledigen. Das Verfahren hinterläßt so gesehen ein ungutes Gefühl: Innerhalb von nur zwei Monaten wurde ein sicherlich nicht kleines Verfahren in zwei Instanzen abgeschlossen. Zwischen Urteil, Bestätigung und Vollstreckung lagen ganze sieben Tage.

Dr. Matthias Steinmann

⁷⁶ A.a.O, S. 1.

Abkürzungsverzeichnis

Im folgenden sollen die im *Newsletter* verwendeten Abkürzungen von Zeitungen und Zeitschriften aufgelistet werden. Es wird dabei die in der VR China übliche *Pinyin*-Umschrift verwendet.

ASW	Asiaweek, Hongkong (Wochenzeitung)
C.a.	China aktuell, Institut für Asienkunde, Hamburg (monatlich)
CBR	The China Business Review, Washington DC, (zweimonatlich)
CLP	China Law and Practice, Hongkong (10 Hefte pro Jahr)
CD	China Daily (englischsprachige Tageszeitung)
CQ	The China Quarterly, London School of Oriental and African Studies, London
CR	Chinas Recht (Gesetzessammlung von Münzel)
FEER	Far Eastern Economic Review, Hongkong (Wochenzeitung)
FP	Faxue Pinglun, Universität Wuhan (zweimonatlich)
FX	Faxue, Shanghai (monatlich)
FY	Faxue Yanjiu, Beijing (zweimonatlich)
FZ	Faxue Zazhi, Beijing (zweimonatlich)
FZRB	Fazhi Ribao, Beijing (Tageszeitung)
GWY GB	Zhonghua Renmin Gongheguo Guowuyuan Gongbao (Amtsblatt des Staatsrates)
NJRB	Nanjing Ribao (Tageszeitung)
RMFY GB	Zhonghua Renmin Gongheguo Zuigao Renmin Fayuan Gongbao (Amtsblatt des Obersten Volksgerichts der VR China)
RMRB	Renmin Ribao (Amtliches Parteiorgan der KP der VR China, Tageszeitung)
SSC	Social Science in China, Beijing (vierteljährlich)
WYH GB	Zhonghua Renmin Gongheguo Quanguo Renmin Daibiao Dahui Changwu Weiyuanhui Gongbao (Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses der VR China)
ZF	Zhongguo Faxue, Beijing (zweimonatlich)
ZL	Zhengfa Luntan, Universität für Recht und Politik, Beijing (zweimonatlich)
ZZB	Zhongguo Zhuanli Bao (Wochenzeitung)
ZZQ	Zhuozuoquan, Beijing (vierteljährlich)